HOCHSCHULE KOBLENZ

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 13/2026

Koblenz, 07.10.2026
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten 447

Ordnung zur Änderung Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik und Sportmedizinische Technik an der Hochschule Koblenz vom 17.06.2026 447

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte) an der Hochschule Koblenz vom 28.09.2026. 453

Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz vom 17. September 2026 486

Dreißigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz vom 17. September 2026 521

Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz vom 17.09.2026 562

VI. Studierendenschaft 586

Wahlordnung der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen der Hochschule Koblenz vom 30.09.2026 586

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik und Sportmedizinische Technik an der Hochschule Koblenz vom 17.06.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik, Informatik, Technik am 17.06.2026 die folgende Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik und Sportmedizinische Technik an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 08/2024 vom 15.07.2024, S. 240) beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik und Sportmedizinische Technik wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 23.09.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik und Sportmedizinische Technik werden wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1a+b: Studienverlaufsplan Medizintechnik werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a: Studienverlaufsplan Medizintechnik (Studienbeginn WS)

Studienverlaufsplan Bachelor Medizintechnik

Studienbeginn **WS**

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen

Nr.	Code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						
				1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	6 Sem.	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		Mathematik I	7,5	PL						1-fach
		Mathematik II	7,5		PL					1-fach
		Mathematik III	5			PL				1-fach
		Physik I	5	PL						1-fach
		Physik II	7,5		PL+SL					1-fach
		Physik III	7,5			PL+SL				1-fach
		Sensoren und Signale I	5	PL						1-fach
		Sensoren und Signale II	7,5		PL+SL					1-fach
		Sensoren und Signale III	7,5			PL+SL				1-fach
		Angewandte Programmierung I	7,5	PL						1-fach
		Angewandte Programmierung II	7,5		PL					1-fach
		Wahlpflichtmodul Angewandte Programmierung III[1)]	5			PL				1-fach
		Grundlagen Medizin I	5	PL						1-fach
		Grundlagen Medizin II	5			PL				1-fach
		Digitaltechnik	7,5				PL+SL			1-fach
		Regelungstechnik	7,5					PL+SL		1-fach
		Medizinische Bildgebung	7,5				PL+SL			1-fach
		Bildverarbeitung	7,5					PL		1-fach
		Medizinische Strahlenphysik und Technik	7,5				PL+SL			1-fach
		Funktionsdiagnostik und Therapiesysteme	7,5					PL		1-fach
		Biochemie und Bioanalytik	7,5					PL+SL		1-fach
		Wahlpflichtmodul Medizintechnik[2)]	7,5				PL+SL			1-fach
		Praktische Studienphase	15						SL	-
		Bachelorarbeit	12						PL	1-fach
		Bachelorkolloquium	3						PL	2-fach

[1)] Die wählbaren Wahlpflichtmodule Angewandte Programmierung III sind in der Anlage 2 aufgelistet

[2)] Die wählbaren Wahlpflichtmodule Medizintechnik sind in der Anlage 3 aufgelistet

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2
SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3
CP = Credit-Point

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Medizintechnik (Studienbeginn SoSe)

Studienverlaufsplan Bachelor Medizintechnik

Studienbeginn **SoSe**

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen

Nr.	Code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						
				1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	6 Sem.	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		Mathematik I	7,5	PL						1-fach
		Mathematik II	7,5		PL					1-fach
		Mathematik III	5			PL				1-fach
		Physik I	5	PL						1-fach
		Physik II	7,5		PL+SL					1-fach
		Physik III	7,5			PL+SL				1-fach
		Sensoren und Signale I	5	PL						1-fach
		Sensoren und Signale II	7,5		PL+SL					1-fach
		Sensoren und Signale III	7,5			PL+SL				1-fach
		Angewandte Programmierung I	7,5	PL						1-fach
		Angewandte Programmierung II	7,5		PL					1-fach
		Wahlpflichtmodul Angewandte Programmierung III[1)]	5			PL				1-fach
		Grundlagen Medizin I	5	PL						1-fach
		Grundlagen Medizin II	5			PL				1-fach
		Digitaltechnik	7,5				PL+SL			1-fach
		Regelungstechnik	7,5					PL+SL		1-fach
		Medizinische Bildgebung	7,5					PL+SL		1-fach
		Bildverarbeitung	7,5					PL		1-fach
		Medizinische Strahlenphysik und Technik	7,5				PL+SL			1-fach
		Funktionsdiagnostik und Therapiesysteme	7,5				PL			1-fach
		Biochemie und Bioanalytik	7,5				PL+SL			1-fach
		Wahlpflichtmodul Medizintechnik[2)]	7,5					PL+SL		1-fach
		Praktische Studienphase	12						SL	-
		Bachelorarbeit	15						PL	1-fach
		Bachelorkolloquium	3						PL	2-fach

[1)] Die wählbaren Wahlpflichtmodule Angewandte Programmierung III sind in der Anlage 2 aufgelistet

[2)] Die wählbaren Wahlpflichtmodule Medizintechnik sind in der Anlage 3 aufgelistet

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)
SL = Studienleistung nach § 7 (3)
CP = Credit-Point

2. Die Anlagen 4a+b: Prüfungspläne „Medizintechnik“ (B.Sc.) erhalten folgende neue Fassung:

Anlage 4a: Prüfungsplan Medizintechnik [B.Sc.] Studienbeginn WS

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Mathematik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
	Physik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	Sensoren und Signale I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	Angewandte Programmierung I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
	Grundlagen der Medizin I	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	5	PL	Po		1-fach
2. Semester							
	Mathematik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
	Physik II	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Sensoren und Signale II	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Angewandte Programmierung II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
3. Semester							
	Mathematik III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	90 (K)	1-fach
	Physik III	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o. MP	90 (K)	1-fach
	Sensoren und Signale III	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o. MP	90 (K)	1-fach
	Wahlpflichtmodul Angewandte Programmierung III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	Grundlagen der Medizin II	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	5	PL	Po		1-fach
4. Semester							
	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Medizinische Bildgebung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Medizinische Strahlenphysik und Technik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	MP	ca. 30	1-fach
	Wahlmodul Medizintechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
5. Semester							
	Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
	Funktionsdiagnostik und Therapiesysteme	Fachwissen, Sozial- und Methoden-kompetenz	7,5	PL	Po		1-fach
	Biochemie und Bioanalytik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
6. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	15	SL	P	-	-
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	12	PL	BA	-	1-fach
	Bachelorkolloquium	Kommunikation, Selbst- & Methodenkompetenz	3	PL	Ko	45-90	2-fach

PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; K = Klausur; PO = Portfolioprüfung; MP = Mündliche Prüfung; P = Projektarbeit; BA = Bachelorthesis; Ko = Kolloquium
„o" bedeutet „oder" (nicht gegenseitig ausschließend)

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 4: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen

Anlage 4b: Prüfungsplan Medizintechnik [B.Sc.] Studienbeginn SoSe

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Mathematik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
	Physik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	Sensoren und Signale I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	Angewandte Programmierung I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
	Grundlagen der Medizin I	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	5	PL	Po		1-fach
2. Semester							
	Mathematik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
	Physik II	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Sensoren und Signale II	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Angewandte Programmierung II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
3. Semester							
	Mathematik III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	90	1-fach
	Physik III	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o. MP	90	1-fach
	Sensoren und Signale III	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o. MP	90	1-fach
	Wahlpflichtmodul Angewandte Programmierung III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	Grundlagen der Medizin II	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	5	PL	Po		1-fach
4. Semester							
	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	1-fach
	Funktionsdiagnostik und Therapiesysteme	Fachwissen, Sozial- und Methoden-kompetenz	7,5	PL	Po		1-fach
	Biochemie und Bioanalytik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K	90	1-fach
5. Semester							
	Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Medizinische Bildgebung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL+SL	K	90	1-fach
	Medizinische Strahlenphysik und Technik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	MP	ca. 30	1-fach
	Wahlmodul Medizintechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K	90	1-fach
6. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	15	SL	P	-	-
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	12	PL	BA	-	1-fach
	Bachelorkolloquium	Kommunikation, Selbst- & Methodenkompetenz	3	PL	Ko	45-90	2-fach

PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; K = Klausur; PO = Portfolioprüfung; MP = Mündliche Prüfung; P = Projektarbeit; BA = Bachelorthesis; Ko = Kolloquium
„o" bedeutet „oder" (nicht gegenseitig ausschließend)

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 4: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnungnachgekommen.

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen

Artikel 2
Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften
a.) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Medizintechnik vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel 2 Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 5 Jahre nach der Immatrikulation in dem Studiengang Medizintechnik erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, 17.06.2026

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
der Hochschule Koblenz
Prof. rer. nat. Georg Ankerhold

Beschlussorgan:	Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
Entwurfsverfasser/in:	Prof. Dr. Jens Bongartz

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte) an der Hochschule Koblenz vom 28.09.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.09.2026 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)“ an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 23.09.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden.

Paragraphen, die zwar in der Muster-Prüfungsordnung enthalten, jedoch für diese Prüfungsordnung nicht relevant sind, werden nachstehend mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines
§ 1 Zweck und Umfang der Bacheloprüfung.....
§ 2 Abschlussgrad.....
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes.....
§ 5 Prüfungsausschuss.....
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit.....
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen
§ 7 Prüfungsleistungen
§ 7a Prüfungsverwaltungssystem
§ 8 Studienzeiten und Fristen.....
§ 9 Mündliche Prüfungen
§ 10 Schriftliche Prüfungen
§ 11 Projektarbeit - Projektphase.....
§ 12 nicht einschlägig.....
§ 13 Bachelorarbeit.....
§ 14 Portfolioprüfung.....
§ 15 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der bachelorprüfung.....
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 19 Anrechnung von Leistungen
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Bachelor-Zeugnis, Diploma-Supplement.....
§ 21 Bachelor-Urkunde
III. Schlussbestimmungen
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....
§ 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlage I: Studienverlaufsplan
Anlage II: Prüfungsplan
Anlage III: Anrechnung von Leistungen der VWA Koblenz
Anlage IV: Teilstudienplan für die „Projektphase“
Anlage V: Teilstudienplan für die Wissenstransferphase

I. Allgemeines

§ 1
Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges „Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebietes überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage I dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,

2. der Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der jeweiligen Anlage II festgelegt, wobei den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung die zu erbringende Prüfungsleistung bekannt gegeben wird.

§ 2
Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Es werden nur Studierende eingeschrieben, die von der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Koblenz gemäß dem mit der Hochschule Koblenz abgeschlossenen Kooperationsvertrag ausgewählt und zur Einschreibung vorgeschlagen wurden.

Studierende, die das Studium in Vollzeit absolvieren, müssen einen VWA-Abschluss nachweisen. Studierende, die das Studium in der Teilzeitvariante absolvieren müssen eine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.

Verlieren Studierende ihre Berufstätigkeit oder beenden sie erfolglos ihre Berufsausbildung, so entscheidet der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften im Einzelfall, unter welchen Bedingungen, das Studium fortgesetzt werden kann. Für solche Fälle kann der Prüfungsausschuss für bestimmte Module, insbesondere die Wissenstransferphase, gleichwertige angepasste Prüfungsleistungen festlegen. Näheres regelt der Teilstudienplan zur Wissenstransferphase.“

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Studierendenverwaltung der Hochschule Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester im Vollzeitstudium und setzt dafür ein abgeschlossenes mindestens sechssemestriges VWA-Studium voraus.

Das Studium kann auch in einer Teilzeitvariante innerhalb einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bei (überwiegend) gleichzeitigem sechssemestrigen Studium an der VWA durchgeführt werden (siehe Anlage I Teil 2).

Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten mit ein. Insgesamt ist im Studium unter Anerkennung der Leistungen mit dem Abschluss Betriebswirt/-in (VWA) bzw. Informatik-Betriebswirt/-in (VWA) eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfersystem zugeordnet.

(1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase (Wissenstransferphase) enthalten. Die studienbegleitende berufliche Praxis wird im Bachelorstudiengang mit insgesamt 23 Credits als Wissenstransferphase anerkannt. Über ihre Tätigkeiten während ihrer praktischen Studienphase (Wissenstransferphase) haben die Studierenden einen Praxisbericht zu erstellen. In diesem Praxisbericht beschreiben die Studierenden in strukturierter Form und in angemessenem Umfang die während der betrieblichen Tätigkeit durchgeführten Arbeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse. Der Praxisbericht muss in jedem Semester erstellt werden in dem die praktische Studienphase (Wissenstransferphase) laut Studienplan vorgesehen ist. (Anlage I zu dieser Prüfungsordnung).

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot besteht aus Pflichtmodulen und Schwerpunktmodulen. Einzelheiten regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points bei einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis bzw. 36 Credit- Points bei einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 35 Credit-Points bzw. 20 Credit-Points erworben haben, werden vom Fachbereich zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.

(4) Prüfungsleistungen können – sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung erfolgt - auch vor dem in der Anlage I „Studienplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,

ein studentisches Mitglied und

ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(4a) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(4b) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Studierenden können ebenfalls die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6a) Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Verpflichtung dieser Personen zur Verschwiegenheit entsprechend Abs. 6 S. 2 und 3 ist zu gewährleisten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6
Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden. Lehrbeauftragte können bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zu Prüfenden, Beisitzenden, Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(3) Zu Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 1 und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, sofern die notwendige Qualifikation gemäß Abs. 2 gegeben ist, bestellt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Besitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Insbesondere kann die Bestellung auch auf die jeweiligen Fachprüfenden übertragen werden.

(5) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung über das Prüfungsverwaltungssystem, eine Lernplattform oder durch eine sonstige Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7
Prüfungsleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. Mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. Schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. die Projektarbeit gem. § 11,
4. die Bachelorarbeit gem. § 13,
5. Portfolioprüfung gem. § 14.

(3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, Assigments, Laborversuchen, mündlichen Prüfungen oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten, z.B. als Portfolioprüfung, erbracht.

(4) Werden Modulprüfungen als Studienleistungen erbracht, werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums. Die praktische Studienphase (Wissenstransferphase) gem. § 4 Abs. 2 gilt als eine solche Studienleistung.

(5) Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG („Frühstudierende“) bleibt unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungsleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

Versäumen die Studierenden die Anmeldefrist, sind sie von der Erbringung von Prüfungsleistungen zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt ausgeschlossen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Schwerpunkt- oder Wahlpflichtmodule ersetzt werden.

(7) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

§ 7a
Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 8
Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung oder

7. durch die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgegeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9
Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als sonstige mündliche Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, Präsentationen, Vorträge, Referate, performative Beiträge und vergleichbare Formen oder aber Kombinationen der vorgenannten Prüfungsarten. Im Rahmen einer sonstigen mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten können und in der Lage sind, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und zu diskutieren.

Absatz 3 dieses Paragraphen gilt nicht für „sonstige“ Prüfungen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Prüflinge teilnehmen. Prüfungsgespräche werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten für jede zu prüfende Person, jedoch maximal 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. Die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung ebenfalls anzuhören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

§ 10
Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sind schriftliche Modulprüfungen. Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige Klausurdauer wird im jeweiligen Prüfungsplan (Anlage II.) festgelegt.

(2a) Klausuren können schriftlich oder als multimedial gestützte Prüfung durchgeführt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

(3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind schriftliche Modulprüfungen, die als Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten erbracht werden können. Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit einer wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt mindestens vier Wochen und höchstens sechs Wochen.

Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. § 9 wird, mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 u. 8, nicht angewandt. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen. Assignments sind lehrveranstaltungsbegleitende, schriftliche Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird von den Prüfenden festgelegt.

(4a) Schriftliche Prüfungen nach Abs. 2 bis 4 sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind nach der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.

§ 11
Projektarbeit - Projektphase

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektphase beträgt fünfzehn Wochen.
§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Einzelheiten regelt der Teilstudienplan zur „Projektphase“ (Anlage IV zu dieser Prüfungsordnung).

§ 12
Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Credit-Points für erfolgreich absolvierte Module gem. der Anlage II zu dieser Prüfungsordnung erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Person, die nach § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung neun Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Fristverlängerungen gem. § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb eines Monats zu beginnen.

(6) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgerecht beim Prüfungsausschuss ausschließlich in digitaler Version als ungeschützte PDF Datei einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“.

(9) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Prüfenden bewerten die Bachelorarbeit jeweils nach dem Bewertungsschema des § 15 Abs. 3.

(10) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind dem Prüfungsausschuss schriftlich darzulegen.

(11) Die Bachelorarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse enthalten. Diese findet in Form eines Vortrags statt. Der Vortrag sowie die anschließende Diskussion sollten maximal jeweils eine Dauer von 30 Minuten haben. Diese wird von der oder dem Betreuenden der Abschlussarbeit sowie einem Zweitprüfer abgenommen; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14
Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- schriftliche Prüfungen bzw. schriftliche Ausarbeitungen
- mündliche Prüfungen
- Referate
- protokollierte praktische Leistungen
- Präsentationen

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Es ist maximal eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll in der Regel eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

§ 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15
Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können je maximal 180 Credit-Points erworben werden. Mit der Zuordnung von Credit-Points zu den Modulen ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und stimmen die Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein.

Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig; die Teilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan und/oder im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird aus der Summe der erreichten Punkte der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit- Points angerechnet.

Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden ist. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credit-Points regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten (vgl. § 18) ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Ab der zweiten Krankmeldung nach Aufnahme des Studiums ist ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes vorzulegen. Dieses muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankungen unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1.

Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Feststellung der Tatsachen, die den Verdacht eines Versuchs der Täuschung begründen, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person aktenkundig gemacht. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden.

(4) Ferner können Studierende gem. den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihnen zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (s. § 69 Abs. 3a HochSchG).

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17
Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle den Studiengängen zugeordneten Module gem. Anlage I bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Anlage II nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Haben Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtbehelfsbelehrung.

(4) Haben Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18
Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Modulprüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gem. § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) nicht einschlägig

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.

(5) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gem. Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

§ 19
Anrechnung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

Berufsqualifizierten mit dem Abschluss „Betriebswirt/in (VWA)“ und „Informatik-Betriebswirt/in (VWA)“ der Wirtschafts- und Verwaltungs- Akademie Koblenz werden Module in Höhe von 90 ECTS Punkten im Rahmen des pauschalen Anerkennungsverfahrens gemäß Anlage III angerechnet (ohne Notenübernahme).

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20
Bildung der Gesamtnote, Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der bewerteten Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= mangelhaft.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- -Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21
Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Absolvent*innen) vom 12.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S. 147), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 20.01.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2021 vom 22.06.2021, S. 67), außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, erhalten auf Antrag ein Abschlusszeugnis, ein Diploma Supplement und eine Urkunde mit der Studiengangsbezeichnung „Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Absolvent*innen)“.

(4) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Absolvent*innen) an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch sieben Semester (Studium bei Teilzeitbeschäftigungsverhältnis) bzw. neun Semester (Studium mit Vollzeitbeschäftigungsverhältnis) nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(5) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 28.09.2026

Professor Dr. Alexandra Moritz
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Anlage I: Studienverlaufsplan

Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)
Teil 1 (3-semestrige Variante)

Studienverlaufsplan
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen
Gewichtungen
Studienbeginn WS

Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
Mathematik	8	PL			8/157
Wissenschaftliches Arbeiten	6	PL			6/157
Projektmanagement	3	PL			3/157
Planspiel – interdisziplinäres Projekt	5			PL	5/157
Projektphase	15		PL		15/157
Bachelorarbeit	12			PL	12/157
Wissenstransferphase	23	SL	SL	SL	0/157
Schwerpunktmodul I	9	PL			9/157
Schwerpunktmodul II	9		PL		9/157

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2
SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 4
CP = Credit Points (= ECTS-Punkte)

Anlage I: Studienverlaufsplan

Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)
Teil 2 (7-semestrige Variante)

Studienverlaufsplan
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen
Studienbeginn WS

Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Mathematik	8	PL							8/157
Wissenschaftliches Arbeiten	6		PL						6/157
Projektmanagement	3			PL					3/157
Planspiel – interdisziplinäres Projekt	5					PL			5/157
Projektphase	15							PL	15/157
Bachelorarbeit	12							PL	12/157
Wissenstransferphase	23		SL	SL	SL				0/157
Schwerpunktmodul I	9					PL			9/157
Schwerpunktmodul II	9						PL		9/157

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2
SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 4
CP = Credit Points (= ECTS-Punkte)

Anlage Ia: Katalog Schwerpunktmodule

Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)

Im Studiengang Bachelor of Science Business Administration(berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte) sind aus der folgenden Tabelle zwei Schwerpunktmodule zu wählen:

Schwerpunktmodul	CP	PL / SL	Art der Leistung	Prüfungsdauer (min)
Externes Rechnungswesen	9	PL	K o. PFP	180 (K)
Internes Rechnungswesen	9	PL	K	180 (K)
Wirtschaftsprüfung	9	PL	K o. PFP	180 (K)
Steuern II (Unternehmenssteuern)	9	PL	K	180 (K)
Finanzierung und Investition II	9	PL	K o. MP	180 (K)
Beschaffung und Logistik	9	PL	K o. PFP	180 (K)
Produktionswirtschaft/OR	9	PL	K o. PFP	180 (K)
Internationalisierung und Außenhandel	9	PL	K o. PFP	180 (K)
Gründung und Innovation	9	PL	K o. PFP	180 (K)
Management mittelständischer Unternehmen	9	PL	K o. PFP	180 (K)
HRM/Operatives Personalmanagement	9	PL	K o. PFP	180 (K)
Digital Operating Models	9	PL	K o. PFP	180 (K)

Weitere Schwerpunktmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage II: Prüfungsplan

Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)
Teil 1 (3-semestrige Variante)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						K	
	Mathematik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
	Wissenstransferphase I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	4	SL	PB		ohne Note
	Schwerpunktmodul I (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
	Wissenschaftliches Arbeiten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	HA		einfach
2. Semester						K	
	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	15	PL	PA		einfach
	Wissenstransferphase II	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	SL	PB		ohne Note
	Schwerpunktmodul II (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
3. Semester						K	
	Planspiel – interdisziplinäres Projekt	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. PFP	90 (K)	einfach
	Wissenstransferphase III	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	13	SL	PB		ohne Note
	Bachelorarbeit	Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung
SL = Studienleistung
K = Klausur
BA= Bachelorarbeit
MP = Mündliche Prüfung
HA = Hausarbeit
PRÄ = Präsentation
PA = Projektarbeit
PB = Praxisbericht
Lab = Labor
„o“ = „oder“
„u“ = „und“
PFP = Portfolioprüfung

Anlage II: Prüfungsplan

Bachelor of Science Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)
Teil 2 (7-semestrige Variante)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						K	
	Mathematik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
2. Semester						K	
	Wissenschaftliches Arbeiten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	HA		einfach
	Wissenstransferphase I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	4	SL	PB		ohne Note
3. Semester						K	
	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
	Wissenstransferphase II	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	SL	PB		ohne Note
4. Semester						K	
	Wissenstransferphase III	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	13	SL	PB		ohne Note
5. Semester						K	
	Planspiel – interdisziplinäres Projekt	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. PFP	90 (K)	einfach
	Schwerpunktmodul I (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
6. Semester							
	Schwerpunktmodul II (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
7. Semester							
	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	15	PL	PA		einfach
	Bachelorarbeit	Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung
SL = Studienleistung
K = Klausur
BA= Bachelorarbeit
MP = Mündliche Prüfung
HA = Hausarbeit
PB = Praxisbericht
PRÄ = Präsentation
PA = Projektarbeit
Lab = Labor
„o“ = „oder“
„u“ = „und“
PFP = Portfolioprüfung

Anlage III: Anrechnung von Leistungen der VWA Koblenz

„Betriebswirt/in (VWA)“:

Allg. BWL/Unternehmensrechnung	(6 ECTS)
Grundlagen Mathematik und Statistik	(3 ECTS)
Externes Rechnungswesen/Bilanzierung	(5 ECTS)
Investition und Finanzierung	(6 ECTS)
Internes Rechnungswesen I und II	(5 ECTS)
Marketing I und II	(5 ECTS)
Grundlagen der Marktwirtschaft	(2,5 ECTS)
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	(2,5 ECTS)
Makroökonomik	(2,5 ECTS)
Staatliche Aktivitäten und gesamtwirtsch. Entwicklung	(5 ECTS)
Präsentation, Führung und Kommunikation	(3 ECTS)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	(3 ECTS)
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I und II	(4 ECTS)
Privatrecht: Allgemeiner Teil und Schuldrecht allgemeiner Teil	(2 ECTS)
Privatrecht: Schuldrecht besonderer Teil	(4 ECTS)
Privatrecht: Sachenrecht	(2,5 ECTS)
Öffentliches Recht: Wirtschaftsbezogenes Staats- und Europarecht	(2,5 ECTS)
Arbeitsrecht I	(2 ECTS)
Arbeitsrecht II	(2 ECTS)
Bürgerliches Handels- und Gesellschaftsrecht I	(2 ECTS)
Bürgerliches Handels- und Gesellschaftsrecht II	(1 ECTS)
BWL-Vorexamen	(3 ECTS)
BWL-Examen	(3 ECTS)
VWL-Examen	(3 ECTS)
Recht-Examen	(3 ECTS)
Business English (Zusatzmodul)	(7,5 ECTS)

„Informatik-Betriebswirt/in (VWA)“:

Allg. BWL/Unternehmensrechnung	(6 ECTS)
Wirtschaftswissenschaftliche Mathematik	(3 ECTS)
Externes Rechnungswesen/Bilanzierung	(5 ECTS)
Investition und Finanzierung	(6 ECTS)
Internes Rechnungswesen I und II	(5 ECTS)
Grundlagen der Marktwirtschaft	(2,5 ECTS)
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	(2,5 ECTS)
Makroökonomik	(2,5 ECTS)
Staatliche Aktivitäten und gesamtwirtsch. Entwicklung	(5 ECTS)
Präsentation, Führung und Kommunikation	(3 ECTS)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	(3 ECTS)
Privatrecht: Allgemeiner Teil und Schuldrecht allgemeiner Teil	(2 ECTS)
Privatrecht: Schuldrecht besonderer Teil	(4 ECTS)
Privatrecht: Sachenrecht	(2,5 ECTS)
Informatikbezogenes Recht	(2,5 ECTS)
Arbeitsrecht I	(2 ECTS)
Arbeitsrecht II	(2 ECTS)
Bürgerliches Handels- und Gesellschaftsrecht I	(2 ECTS)
Bürgerliches Handels- und Gesellschaftsrecht II	(1 ECTS)
Informatik	(5 ECTS)
BWL-Examen	(3 ECTS)
VWL-Examen	(3 ECTS)
Recht-Examen	(3 ECTS)
Business English (Zusatzmodul)	(7,5 ECTS)
Marketing (Zusatzmodul)	(5 ECTS)
Statistik (Zusatzmodul)	(2 ECTS)

Anlage IV

Teilstudienplan für die „Projektphase“ im Bachelor-Studiengang „Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte” an der Hochschule Koblenz

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.09.2026 den nachstehenden Teilstudienplan für die „Projektphase“ als Anlage IV der Ordnung für die Prüfung (GPO) im Bachelor-Studiengang Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA-Qualifizierte) an der Hochschule Koblenz vom 28.09.2026 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 13/2026 vom 07.10.2026, Seite 453) beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 23.09.2026 genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Inhalt und Zweck der Projektphase

§ 3 Anmeldung zur Projektphase

§ 4 Vergabe von Projektthemen

§ 5 Projektbetreuung

§ 6 Ablauf der Projektphase

§ 7 Prüfungsleistungen

§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte“, geforderte „Projektphase“ (vgl. § 7 Abs. 2 und § 11 der gültigen Bachelor-Prüfungsordnung).

§ 2
Inhalt und Zweck der Projektphase

Die „Projektphase“ findet im zweiten (3-semestrige Variante) bzw. im siebten (7-semestrige Variante) Studienplansemester statt. Sie ist Bestandteil der Bachelorprüfung (vgl. § 11 der gültigen Bachelor-Prüfungsordnung). Die „Projektphase“ dient dem Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse im Projektmanagement und in der Projektarbeit. Sie wird begleitet und vorbereitet durch Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement. Die Studierenden sollen damit projekt- und prozessorientiert in die Lösung von komplexen Aufgaben der Unternehmenspraxis bzw. der laufenden wissenschaftlichen Forschung des Fachbereichs eingebunden werden.

§ 3
Anmeldung zur Projektphase

Die Anmeldung zur „Projektphase“ muss bis zum 15.01. für das Sommersemester und bis zum 15.07. für das Wintersemester erfolgen.

§ 4
Vergabe von Projektthemen

(1) Die Vergabe von Projektthemen erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten, die auch die Projektbetreuung übernehmen.

(2) Die Anzahl der Studierenden je Projektteam soll in der Regel vier Studierende nicht unterschreiten und sieben Studierende nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5
Projektbetreuung

Die laufende Betreuung in der „Projektphase“ wird durch die Projektbetreuerin oder den Projektbetreuer geleistet. Projektbetreuerin oder Projektbetreuer ist jeweils die Dozentin oder der Dozent, die oder der den Projektvorschlag eingebracht hat.

§ 6
Ablauf der Projektphase

(1) Die „Projektphase“ beginnt in der zweiten Hälfte des zweiten (3-semestrige Variante) bzw. siebten (7-semestrige Variante) Studienplansemesters. Zuvor finden einführende Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement statt.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Projekte beträgt fünfzehn Wochen.

§ 7
Prüfungsleistungen

In die Bewertung der Leistung in der „Projektphase“ fließen ein

a) die Dokumentation und Präsentation von Projektplanung, Projektverlauf und Projektcontrolling (40 %),

b) die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse (60 %).

Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung verwiesen.

§ 8
Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die „Projektphase“ im Bachelor-Studiengang „Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)“ an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 28.09.2026

Professor Dr. Alexandra Moritz
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Anlage V

Teilstudienplan für die „Wissenstransferphase“ im Bachelorstudiengang „Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)” an der Hochschule Koblenz

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.09.2026 den nachstehenden Teilstudienplan für die Wissenstransferphase als Anlage V der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte) an der Hochschule Koblenz vom 28.09.2026 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 13/2026 vom 07.10.2026, Seite 453) beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 23.09.2026 genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Inhalt und Zweck der Wissenstransferphase

§ 3 Dauer und Anmeldung der Wissenstransferphase

§ 4 Praxisbericht und Transferfragen

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Anerkennung

§ 6a Ersatzleistungen

§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)“ der Hochschule Koblenz geforderte Wissenstransferphase (vgl. § 4 Abs. 2 der gültigen Bachelor-Prüfungsordnung).

§ 2
Inhalt und Zweck der Wissenstransferphase

(1) Das Studium des Bachelor-Studienganges „Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)“ umfasst eine studienbegleitende berufliche Praxisphase, die Wissenstransferphase. Die Wissenstransferphase ist Teil der Bachelor-Prüfungsordnung (§ 4 Abs. 2).

(2) Die studienbegleitende berufliche Praxisphase wird mit insgesamt 23 Credit-Points anerkannt.

§ 3
Dauer und Anmeldung der Wissenstransferphase

(1) Die Anmeldung zur Wissenstransferphase erfolgt von Amts wegen zu den im Studienplan vorgesehenen Fachsemestern. Eine Abmeldung bzw. Verschiebung der Wissenstransferphase ist nur in der 7-semestrigen Variante des Studienganges möglich.

(2) Der Praxisbericht und die Transferfragen müssen in den Semestern erstellt bzw. beantwortet werden, in denen die praktische Wissenstransferphase laut Studienplan vorgesehen ist.

a. 3-semestrige Variante im 1., 2. und 3. Semester

b. 7-semestrige Variante im 2., 3. und 4. Semester

§ 4
Praxisbericht und Transferfragen

(1) Über ihre Tätigkeiten während ihrer beruflichen Praxisphase (Wissenstransferphase) haben die Studierenden einen Praxisbericht zu erstellen. In diesem Praxisbericht beschreiben die Studierenden in strukturierter Form und angemessenem Umfang die während der betrieblichen Tätigkeit durchgeführten Arbeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

(2) Die Bearbeitung der Transferfragen geschieht auf Basis eines Fragenkataloges, der zum Semesterbeginn veröffentlicht wird.

(3) Die detaillierte inhaltliche Gestaltung des Praxisberichts und der Transferfragen richtet sich nach Art und Branche des Praxisbetriebes.

Folgende Formalien zur Erstellung des Praxisberichts und Beantwortung der Transferfragen müssen erfüllt werden:

a. Der Praxisbericht sollte pro Semester mind. 7 - 10 Seiten (ohne Verzeichnisse) abzgl. Abbildungen bis. Max. 30 Seiten umfassen.

b. Die Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens und die richtige Zitierweise (u.a. Vollständigkeit der Quellenangaben) sind zu beachten.

c. Format: DIN A4, Schrift: Arial, Zeilenabstand: 1,5-zeilig, Schriftgrad: höchstens 12 Zeichen je Zoll; Rand: links 2,5 cm; rechts 4,0 cm; oben 2,5; unten 2,5

(4) Der Praxisbericht ist bis spätestens zum Semesterende (Sommersemester 31.08.; Wintersemester 28.02. bzw.29.02.) einzureichen.

(5) Der Praxisbericht muss von der oder dem Studierenden) unterzeichnet werden.
Die Einreichung kann wahlweise in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Einreichung in elektronischer Form müssen die Unterzeichnungen den Anforderungen an eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) entsprechen oder sonst eindeutig die Identität der unterzeichnenden Person erkennen lassen.

§ 5
Zuständigkeit

Für alle Angelegenheiten, die die berufliche Studienphase (Wissenstransferphase) betreffen, ist der Prüfungsausschuss des FB Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§ 6
Anerkennung

Die Wissenstransferphase gilt unter folgenden Voraussetzungen als erfolgreich absolviert:

Das Modul gilt als bestanden, wenn der Praxisbericht und die Transferfragen in formaler und inhaltlicher Hinsicht mindestens den unter § 4 dieser Ordnung aufgeführten Kriterien und Anforderungen entsprechen.

Fristgemäße Abgabe bis Ende des jeweiligen Semesters; im Wintersemester bis zum 28.02. bzw. 29.02. und im Sommersemester bis zum 31.08.

§ 6a
Ersatzleistungen

Für den Fall, dass die oder der Studierende die Leistungen der Wissenstransferphasen nicht im Rahmen einer bestehenden Berufstätigkeit erbringen kann, bestimmt der Prüfungsausschuss geeignete Ersatzleistungen, die erfolgreich zu erbringen sind.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Wissenstransferphase im Bachelor-Studiengang „Business Administration (berufsbegleitendes Studium für VWA Qualifizierte)“ an der Hochschule Koblenz, tritt nach der Genehmigung das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 28.09.2026

Professor Dr. Alexandra Moritz
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan:	Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in:	Diplom-Kauffrau Jasmin Hill

Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz vom 17. September 2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 233-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik der Universität Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 09.09.2026 und das Präsidium der Hochschule Koblenz am 23.09.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schule an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 6/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 157), zuletzt geändert am 20. September 2023 (Mitteilungsblatt 4/2023 der Universität Koblenz-Landau, S. 140 ff., Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 10/2023 vom 12.12.2023, S. 348) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Pflege“ ein Komma gesetzt und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Informatik“ die Worte „und Sozialpädagogik“ eingefügt.

2. In § 6 Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.

3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtlichen Fassung.

Artikel 2

(1) Die Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Studierende der Fächer Bautechnik, Holztechnik und Metalltechnik, die das Studium in diesen Fächern vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Thomas Götz

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Andreas Mauthe

Koblenz, den 17.09.2026

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Jürgen Quarg-Vonscheidt

Koblenz, den 08.09.2026

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Thomas Schnick

ANHANG

A. Berufliche Fächer

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Holztechnik
4. Metalltechnik
5. Pflege
6. Informationstechnik / Informatik
7. Sozialpädagogik

B. Allgemeinbildende Fächer

1. Bildungswissenschaften
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Ethik
7. Evangelische Religionslehre
8. Geographie
9. Informatik
10. Katholische Religionslehre
11. Mathematik
12. Physik
13. Sport

Abkürzungen

BBS	=	Berufsbildende Schule
FöS	=	Förderschule
GS	=	Grundschule
Gym	=	Gymnasium
RS plus	=	Realschule plus
LPA	=	Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen

A. Berufliche Fächer

1. Bautechnik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einschlägiger berufspraktischer Vorpraktika im Umfang von 12 Wochen.
Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.
Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 9 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahl-pflicht**	**Leis-tungs-punkte**	**SWS**	**Studien-leistung**	**Modul-prüfung**
	Modul 1: Darstellende Geometrie für BBS				**5 Leistungspunkte**	
1.1	Darstellende Geometrie für BBS (DG BBS)	Pflicht	5	4		X
	Modul 2: Methodik des Entwerfens				**5 Leistungspunkte**	
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	5	4		X
	Modul 3: Grundlagen der digitalen Planung				**5 Leistungspunkte**	
3.1	Grundlagen der digitalen Planung (DIGI)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Technische Mechanik 1					**5 Leistungspunkte**
4.1	Technische Mechanik 1 (TEME-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 5: Technische Mechanik 2					**5 Leistungspunkte**
5.1	Technische Mechanik 2 (TEME-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 6: Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit					**5 Leistungspunkte**
6.1	Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit (NACH-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 7: Baubetrieb 1					**5 Leistungspunkte**
7.1	Baubetrieb 1 (BBET-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 8: Ökologische Grundlagen					**5 Leistungspunkte**
8.1	Ökologische Grundlagen (ÖKOG)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: Baukonstruktion					**5 Leistungspunkte**
9.1	Baukonstruktion (BAUKO)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Bauphysik					**5 Leistungspunkte**
10.1	Bauphysik (BAUPH)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 11: Konstruktive Grundlagen					**5 Leistungspunkte**
11.1	Konstruktive Grundlagen (KONG)	Pflicht	5	4		X

	Modul 12: Baustoffkunde 1					**5 Leistungspunkte**
12.1	Baustoffkunde 1 (BSTK-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 13: Baustoffkunde 2					**5 Leistungspunkte**
13.1	Baustoffkunde 2 (BSTK-2)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 14: Vermessungskunde					**5 Leistungspunkte**
14.1	Vermessungskunde (VERM)	Pflicht	5	4		X
	Modul 15: Technikdidaktik					**10 Leistungspunkte**
15.1	Technikdidaktik 1 (TEDI-1)	Pflicht	5	4	X	X
15.2	Technikdidaktik 2 (TEDI-2)	Pflicht	5	4	X	
	Modul 16: Wahlpflichtmodul Bau-B					**10 Leistungspunkte**
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot der Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.					
16.1	Arbeits- und Bildungsprozesse in technischen Berufsfeldern (ABI)	Wahl-pflicht	5	4		X
16.2	Mathematik 1 (MATH-1)	Wahl-pflicht	5	4		X
16.3	Mathematik 2 (MATH-2)	Wahl-pflicht	5	4		X
16.4	Baubetrieb 2 (BBET-2)	Wahl-pflicht	5	4		X
16.5	Future Skills (SKILL)	Wahl-pflicht	5	4	X	

	Bachelor Bautechnik			
	Curriculare Standards	**Module im Studiengang BBS**		**ECTS**
1	Entwurfsgrundlagen	DG BBS	Darstellende Geometrie für BBS	5
		METO	Methodik des Entwerfens	5
2	Tragwerkslehre	TEME-1	Technische Mechanik 1	5
		TEME-2	Technische Mechanik 2	5
3	Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens	NACH-1	Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5
		BBET-1	Baubetrieb 1	5
		ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5
		DIGI	Grundlagen der digitalen Planung	5
4	Baukonstruktion, Bauphysik	BAUKO	Baukonstruktion	5
		BAUPH	Bauphysik	5
		KONG	Konstruktive Grundlagen	5
5	Baustofftechnologie	BSTK-1	Baustoffkunde 1	5
		BSTK-2	Baustoffkunde 2	5
6	Vermessungskunde	VERM	Vermessungskunde	5
7	Grundlagen der Fachdidaktik	TEDI-1	Technikdidaktik 1	5
		TEDI-2	Technikdidaktik 2	5
8	Wahlbereich	WAHL Bau-B	Wahlpflichtmodul Bachelor Bautechnik	10
	Gesamt Bachelor			**90**

2. Elektrotechnik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einschlägiger berufspraktischer Vorpraktika im Umfang von 12 Wochen.
Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.
Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 9 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahl-pflicht**	**Leistungs-punkte**	**Studien-leistung**	**Modulprüfung**
	Modul 1: Mathematik 1				**10 Leistungspunkte**
1.1	Mathematik 1 (MATH 1, E001)	Pflicht	10		X
	Modul 2: Mathematik 2				**5 Leistungspunkte**
2.1	Mathematik 2 (MATH 2, E002)	Pflicht	5		X
	Modul 3: Grundlagen der Elektrotechnik 1				**5 Leistungspunkte**
3.1	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (GDE1, E004)	Pflicht	5		X
	Modul 4: Grundlagen der Elektrotechnik 2				**5 Leistungspunkte**
4.1	Grundlagen der Elektrotechnik 2 (GDE2, E005)	Pflicht	5		X
	Modul 5: Technische Physik 1				**5 Leistungspunkte**
5.1	Technische Physik 1 (TPH1, E008)	Pflicht	5		X
	Modul 6: Technische Physik 2				**5 Leistungspunkte**
6.1	Technische Physik 2 (TPH2, E009)	Pflicht	5		X
	Modul 7: Einführung in die Informatik				**5 Leistungspunkte**
7.1	Einführung in die Informatik (INF, E517)	Pflicht	5		X
	Modul 8: Messtechnik				**5 Leistungspunkte**
8.1	Messtechnik (EMT, E455)	Pflicht	5	X	X
	Modul 9: C-Programmierung				**5 Leistungspunkte**
9.1	C-Programmierung (INGIC, E441)	Pflicht	5	X	X
	Modul 10: Digitaltechnik				**5 Leistungspunkte**
10.1	Digitaltechnik (DIGT, E020)	Pflicht	5	X	X
	Modul 11: Grundlagen der Informationstechnik				**5 Leistungspunkte**
11.1	Grundlagen der Informationstechnik (GDI, E519)	Pflicht	5		X

	Modul 12: Regelungstechnik 1				**5 Leistungspunkte**
12.1	Regelungstechnik 1 (RT1, E021)	Pflicht	5		X
	Modul 13: Elektronik 1				**5 Leistungspunkte**
13.1	Elektronik 1 (ELE1, E018)	Pflicht	5		X
	Modul 14: Elektrische Maschinen				**5 Leistungspunkte**
14.1	Elektrische Maschinen (ELM, E071)	Pflicht	5	X	X
	Modul 15: Einführung in die Energietechnik				**5 Leistungspunkte**
15.1	Einführung in die Energietechnik (EET, E522)	Pflicht	5		X
	Modul 16: Technikdidaktik				**10 Leistungspunkte**
16.1	Technikdidaktik 1 (TEDI 1, E055)	Pflicht	5	X	X
16.2	Technikdidaktik 2 (TEDI 2, E056)	Pflicht	5	X	

Gegenüberstellung der Module des Curriculare Standards im Fach Elektrotechnik für die Lehramtsausbildung in RLP (Stand: 22.10.2021) und der Module des Teilstudiengangs Bachelor of Education Elektrotechnik an der HS Koblenz:

Curricularer Standard (CS) im Fach Elektrotechnik für die Lehramtsausbildung in RLP (Stand: 22.10.2021)	**Den Modulen des Curricularen Standards zugeordnete Module der HS Koblenz**	
Module:	**Module:**	**Leistungspunkte:**
Modul 1 **Grundlagen der Mathematik**	**Mathematik 1** **Mathematik 2**	10 5
Modul 2 **Naturwissenschaftliche Grundlagen**	**Technische Physik 1** **Technische Physik 2**	5 5
Modul 3 **Grundlagen der Elektrotechnik**	**Grundlagen der Elektrotechnik 1** **Grundlagen der Elektrotechnik 2**	5 5
Modul 4 **Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik**	**Grundlagen der Informationstechnik**	5
Modul 5 **Grundlagen der technischen Informatik**	**Einführung in die Informatik** **C-Programmierung**	5 5
Modul 6 **Systemtechnik**	**Elektronik 1**	5
Modul 7 **Grundlagen der Energietechnik**	**Elektrische Maschinen** **Einführung in die Energietechnik**	5 5
Modul 8 **Praxis der Elektrotechnik**	**Elektrische Messtechnik** **Digitaltechnik**	5 5
Modul 9 **Grundlagen der Regelungstechnik**	**Regelungstechnik 1**	5
Modul 10 **Technikdidaktik für den elektro- und informationstechnischen Unterricht**	**Technikdidaktik 1** **Technikdidaktik 2**	5 5
Summe: 90 Leistungspunkte	**Summe: 90 Leistungspunkte**	

3. Holztechnik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einschlägiger berufspraktischer Vorpraktika im Umfang von 12 Wochen.
Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.
Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 9 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahl-pflicht**	**Leis-tungs-punkte**	**SWS**	**Studien-leistung**	**Modul-prüfung**
	Modul 1: Darstellende Geometrie für BBS					**5 Leistungspunkte**
1.1	Darstellende Geometrie für BBS (DG BBS)	Pflicht	5	4		X
	Modul 2: Methodik des Entwerfens					**5 Leistungspunkte**
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	5	4		X
	Modul 3: Grundlagen der digitalen Planung					**5 Leistungspunkte**
3.1	Grundlagen der digitalen Planung (DIGI)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Technische Mechanik 1					**5 Leistungspunkte**
4.1	Technische Mechanik 1 (TEME-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 5: Technische Mechanik 2					**5 Leistungspunkte**
5.1	Technische Mechanik 2 (TEME-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 6: Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit					**5 Leistungspunkte**
6.1	Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit (NACH-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 7: Baubetrieb 1					**5 Leistungspunkte**
7.1	Baubetrieb 1 (BBET-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 8: Ökologische Grundlagen					**5 Leistungspunkte**
8.1	Ökologische Grundlagen (ÖKOG)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: Baukonstruktion					**5 Leistungspunkte**
9.1	Baukonstruktion (BAUKO)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Bauphysik					**5 Leistungspunkte**
10.1	Bauphysik (BAUPH)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 11: Konstruktive Grundlagen					**5 Leistungspunkte**
11.1	Konstruktive Grundlagen (KONG)	Pflicht	5	4		X

	Modul 12: Baustoffkunde 1					**5 Leistungspunkte**
12.1	Baustoffkunde 1 (BSTK-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 13: Baustoffkunde 2					**5 Leistungspunkte**
13.1	Baustoffkunde 2 (BSTK-2)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 14: Vermessungskunde					**5 Leistungspunkte**
14.1	Vermessungskunde (VERM)	Pflicht	5	4		X
	Modul 15: Technikdidaktik					**10 Leistungspunkte**
15.1	Technikdidaktik 1 (TEDI-1)	Pflicht	5	4	X	X
15.2	Technikdidaktik 2 (TEDI-2)	Pflicht	5	4	X	
	Modul 16: Wahlpflichtmodul Holz-B					**10 Leistungspunkte**
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot der Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.					
16.1	Arbeits- und Bildungsprozesse in technischen Berufsfeldern (ABI)	Wahl-pflicht	5	4		X
16.2	Mathematik 1 (MATH-1)	Wahl-pflicht	5	4		X
16.3	Mathematik 2 (MATH-2)	Wahl-pflicht	5	4		X
16.4	Baubetrieb 2 (BBET-2)	Wahl-pflicht	5	4		X
16.5	Future Skills (SKILL)	Wahl-pflicht	5	4	X	

	Bachelor Holztechnik			
	Curriculare Standards	**Module im Studiengang BBS**		**ECTS**
1	Entwurfsgrundlagen	DG BBS	Darstellende Geometrie für BBS	5
		METO	Methodik des Entwerfens	5
2	Tragwerkslehre	TEME-1	Technische Mechanik 1	5
		TEME-2	Technische Mechanik 2	5
3	Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens	NACH-1	Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5
		BBET-1	Baubetrieb 1	5
		ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5
		DIGI	Grundlagen der digitalen Planung	5
4	Baukonstruktion, Bauphysik	BAUKO	Baukonstruktion	5
		BAUPH	Bauphysik	5
		KONG	Konstruktive Grundlagen	5
5	Baustofftechnologie	BSTK-1	Baustoffkunde 1	5
		BSTK-2	Baustoffkunde 2	5
6	Vermessungskunde	VERM	Vermessungskunde	5
7	Grundlagen der Fachdidaktik	TEDI-1	Technikdidaktik 1	5
		TEDI-2	Technikdidaktik 2	5
8	Wahlbereich	WAHL Holz-B	Wahlpflichtmodul Bachelor Holztechnik	10
	Gesamt Bachelor			**90**

4. Metalltechnik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einschlägiger berufspraktischer Vorpraktika im Umfang von 12 Wochen.
Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.
Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 9 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahl-pflicht**	**Leistungs-punkte**	**Studien-leistung**	**Modulprüfung**
	Modul 1: Mathematik 1				**5 Leistungspunkte**
1.1	Mathematik 1 (MAT1, M301)	Pflicht	5		X
	Modul 2: Mathematik 2				**5 Leistungspunkte**
2.1	Mathematik 2 (MAT2, M302)	Pflicht	5		X
	Modul 3: Technische Mechanik 1				**5 Leistungspunkte**
3.1	Technische Mechanik 1 (TM1, M304)	Pflicht	5		X
	Modul 4: Technische Mechanik 2				**5 Leistungspunkte**
4.1	Technische Mechanik 2 (TM2, M305)	Pflicht	5		X
	Modul 5: Technische Mechanik 3				**5 Leistungspunkte**
5.1	Technische Mechanik 3 (TM3, M306)	Pflicht	5		X
	Modul 6: Physik 1				**5 Leistungspunkte**
6.1	Physik 1 (PH1, M307)	Pflicht	5		X
	Modul 7: Werkstoffkunde 1				**5 Leistungspunkte**
7.1	Werkstoffkunde 1 (WK1, M315)	Pflicht	4		X
7.2	Werkstoffkunde 1, Praktikum (WK1, M315)	Pflicht	1	X	
	Modul 8: Technisches Zeichnen und CAD				**5 Leistungspunkte**
8.1	Technisches Zeichen und CAD (TZ/CAD, M311)	Pflicht	3		X
8.2	CAD Praktikum (TZ/CAD, M311)	Pflicht	2	X	
	Modul 9: Maschinenelemente 1				**5 Leistungspunkte**
9.1	Maschinenelemente 1 (MEL1, M313)	Pflicht	5		X
	Modul 10: Elektrotechnik				**5 Leistungspunkte**
10.1	Elektrotechnik (ET, M309)	Pflicht	5		X

	Modul 11: Fertigungstechnik				**5 Leistungspunkte**
11.1	Fertigungstechnik (FT, M310)	Pflicht	5		X
	Modul 12: Thermodynamik 1				**5 Leistungspunkte**
12.1	Thermodynamik 1 (THD1, M316)	Pflicht	5		X
	Modul 13: Datenverarbeitung				**5 Leistungspunkte**
13.1	Datenverarbeitung (DV, M317)	Pflicht	3		X
13.2	Datenverarbeitung Praktikum (DV, M317)	Pflicht	2	X	
	Modul 14: Technikdidaktik				**10 Leistungspunkte**
14.1	Technikdidaktik 1 (TEDI 1, E055)	Pflicht	5	X	X
14.2	Technikdidaktik 2 (TEDI 2, E056)	Pflicht	5	X	
	Vertiefungsrichtung Werkstoffe und Konstruktion				
	Modul 15: Konstruktion 1				**5 Leistungspunkte**
15.1	Konstruktion 1 (KON1, M312)	Pflicht	5		X
	Modul 16: Werkstoffkunde 2				**5 Leistungspunkte**
16.1	Werkstoffkunde 2 (WK2, M360)	Pflicht	4		X
16.2	Werkstoffkunde 2 Praktikum (WK2, M360)	Pflicht	1	X	
	Vertiefungsrichtung Produktions- und Fertigungstechnik				
	Modul 17: Fertigungsautomatisierung				**5 Leistungspunkte**
17.1	Fertigungsautomatisierung (FAUT, M320)	Pflicht	4		X
17.2	Fertigungsautomatisierung Praktikum (FAUT, M320)	Pflicht	1	X	
	Modul 18: Produktion Industrial Engineering				**5 Leistungspunkte**
18.1	Produktion Industrial Engineering (MDYN, M322)	Pflicht	5		X

Vertiefungsrichtung Digital Engineering					
	Modul 19: Einführung in die Informatik				**5 Leistungspunkte**
19.1	Einführung in die Informatik (INF, E517)	Pflicht	5		X
	Modul 20: Grundlagen der Informationstechnik				**5 Leistungspunkte**
20.1	Grundlagen der Informationstechnik (GDI, E519)	Pflicht	5		X
Wahlpflichtmodul					
	Modul 21: Wahlpflichtmodule				**5 Leistungspunkte**
	Aus den nachfolgend aufgelisteten Modulen ist ein Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung kann ein anderes Modul aus dem aktuellen Lehrangebot der BBS-Studiengänge gewählt werden.				
21.1	Maschinenelemente 2 (MEL2, M314)	Wahl-pflicht	5		X
21.2	Physik 2 (PH2, M308)	Wahl-pflicht	5	X	X
21.3	Strömungslehre 1 (STL1, M319)	Wahl-pflicht	5		X
21.4	Maschinendynamik und -akustik (MDYN, M323)	Wahl-pflicht	5	X	X
21.5	Kolbenmaschinen (KOM, M353)	Wahl-pflicht	5	X	X
21.6	Strömungsmaschinen (STM, M354)	Wahl-pflicht	5	X	X
21.7	Energie- und Umwelttechnik (EUT, M355)	Wahl-pflicht	5		X

Gegenüberstellung der Module des Curriculare Standards im Fach Metalltechnik für die Lehramtsausbildung in RLP und der Module des Teilstudiengangs Bachelor of Education Metalltechnik an der HS Koblenz:

Curricularer Standard (CS) im Fach Metalltechnik für die Lehramtsausbildung in RLP (Stand: 23.07.2021)	**Den Modulen des Curricularen Standards zugeordnete Module der HS Koblenz**	
Module:	**Module:**	**Leistungspunkte:**
Grundmodule		
Modul 1 **Mathematische Grundlagen**	**Mathematik 1** **Mathematik 2**	5 5
Modul 2 **Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (Thermodynamik / Physik / Elektrotechnik)**	**Physik 1** **Elektrotechnik** **Thermodynamik 1**	5 5 5
Modul 3 **Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (Mechanik)**	**Technische Mechanik 1** **Technische Mechanik 2** **Technische Mechanik 3**	5 5 5
Modul 4 **Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III (Werkstoffkunde / Fertigungstechnik)**	**Werkstoffkunde 1** **Fertigungstechnik**	5 5
Modul 5 **Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen IV (Konstruktion / Informationstechnik)**	**Datenverarbeitung** **Technisches Zeichen und CAD** **Maschinenelemente 1**	5 5 5
Modul 6 **Technikdidaktik für den metalltechnischen Unterricht**	**Technikdidaktik 1** **Technikdidaktik 2**	5 5
Vertiefung Werkstoffe und Konstruktion		
Modul 7 **Vertiefung der Werkstofftechnik**	**Werkstoffkunde 2**	5
Modul 8 **Vertiefung der Konstruktionstechnik**	**Konstruktion 1**	5
Vertiefung Produktions- und Fertigungstechnik		
Modul 9 **Grundlagen der Produktions- und Fertigungstechnik**	**Produktion Industrial Engineering**	5
Modul 10 **Erweiterte Aspekte in der Produktions- und Fertigungstechnik**	**Fertigungsautomatisierung**	5
Vertiefung Digital Engineering		
Modul 11 **Grundlagen der Programmierung**	**Grundlagen der Informationstechnik**	5
Modul 12 **Grundlagen der Informatik**	**Einführung in die Informatik**	5
	Summe: 90 Leistungspunkte (inkl. WPF)	

5. Pflege

Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang ist der Nachweis einer mindestens 26-wöchigen einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung. Die Tätigkeit soll in zusammenhängenden Blöcken von mindestens 4 Wochen erfolgen. Als berufspraktische Tätigkeiten werden nicht anerkannt: Lehrtätigkeiten, Tätigkeiten an Hochschulen sowie freiberufliche Tätigkeiten.

2. Weitere 26 Wochen einschlägiger beruflicher Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung müssen bis zum Ende des Bachelorstudiums nachgewiesen werden.

3. Einschlägig im Sinne dieser Ordnung sind Tätigkeiten im Berufsfeld eines Pflegeberufes: Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Kinderkrankenpflege, Hebamme.

4. Die berufspraktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf nachgewiesen wird.

5. Eine langjährige Berufserfahrung (Ausbildung plus mind. 2 Jahre Berufstätigkeit) in einem medizinischen Assistenzberuf oder Therapieberuf mit regelmäßigem Patientenkontakt ersetzt 26 Wochen der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit (s. Abs.1 u. 3). Weitere 26 Wochen einschlägige berufspraktische Tätigkeit (s. Abs.2 u.3) müssen im Rahmen des Bachelorstudiums noch absolviert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl-pflicht	Leistungs-punkte	Prüfungs-relevante Studien-leistung	Modul-prüfung
	Modul 1.1: Anthropologische und ethische Grundlagen der Pflege				**9 Leistungspunkte**
1.1.1	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Pflicht			X
1.1.2	Anthropologische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
1.1.3	Ethische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
	Modul 2.1: Pflege als wissenschaftlich fundierte Handlungspraxis				**10 Leistungspunkte**
2.1.1	Geschichte der Pflege	Pflicht			X
2.1.2	Theorien der Pflege und ihrer Professionalisierung	Pflicht			
2.1.3	Handlungspraxis Pflege und Berufsfeld Schule	Pflicht			
	Modul 3.1: Kommunikation und Interaktion in Gesundheit und Pflege				**8 Leistungspunkte**
3.1.1	Grundlagen der Kommunikation und Interaktion	Pflicht			X
3.1.2	Anwendungen der Grundlagen von K und I auf die Pflege	Pflicht			
	Modul 4.1: Grundlagen der Gesundheitslehre				**12 Leistungspunkte**
4.1.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	Pflicht			X
4.1.2	Gesundheit, Gesundheitsförderung und Public Health	Pflicht			
	Modul 5.1: Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Behandlung				**10 Leistungspunkte**
5.1.1	Grundlagen der Pathologie	Pflicht			X
5.1.2	Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Therapie	Pflicht			
	Modul 6.1: Politische, rechtliche und institutionelle Rahmen-bedingungen des Gesundheits- und Sozialwesens				**8 Leistungspunkte**
6.1.1	Grundzüge des Rechts des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			X
6.1.2	Institutionelle Strukturen und Prozesse des Gesundheits- und Sozialwesens (Deutschland, internationaler Vergleich)	Pflicht			
6.1.3	Kooperation und Integration: Wandel der Versorgungsformen im Gesundheits- und Sozialwesen	Pflicht			
6.1.4	Aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			
6.1.5	Haftungsrecht	Pflicht			
6.1.6	Arbeitsrecht	Pflicht			

	Modul 7.1: Einführung in Theorien und Methoden der Pflegeforschung				**9 Leistungspunkte**
7.1.1	Qualitative Methoden der Pflegeforschung I	Pflicht			X
7.1.2	Standardisierte Verfahren und Statistik I	Pflicht			
	Modul 8.1*: Konzepte und Ansätze gesundheitsbezogener und pflegerischer Versorgung				**12 Leistungspunkte**
8.1.1	Gemeindenahe Pflege	Pflicht		wahlweise eine	X
8.1.2	Gerontologische Pflege	Pflicht			
8.1.3	Akutpflege	Pflicht			
	Modul 9.1: Grundlagen und Anwendungen der Pflegedidaktik				**12 Leistungspunkte**
9.1.1	Konzepte und Modelle der Pflegedidaktik	Pflicht			X
9.1.2	Pflegedidaktische Entwicklung von Curricula als Begründungsrahmen für den fachspezifischen Medien- und Methodeneinsatz	Pflicht			
9.1.3	Basisdimensionen der Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernprozessen	Pflicht			
9.1.4	Grundlagen der Lernprozessberatung und Kompetenzdiagnostik	Pflicht			

∗ In dem gekennzeichneten Modul ist eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. Dadurch bedingt weicht das Bewertungssystem für Modulprüfungen von dem in § 16 Abs.1 aufgeführten Bewertungssystem ab. Eine Benotung erfolgt nach § 16 Abs. 2. Die Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistung erfolgt mit dem Faktor 1. Die Gewichtung der Modulabschlussprüfung erfolgt mit dem Faktor 2.

6. Informationstechnik / Informatik

Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik		11*	8	X	
Modulteilprüfung**	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik		15***	8	X	
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 3: Grundlagen der Programmierung		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen		9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Programmierpraktikum		3	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 6: Informationssysteme		12	8		
Modulteilprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich oder schriftlich		Klausur Hausarbeit		90 Minuten 4 Wochen

* Für Studierende mit Zweitfach Mathematik: 6 Leistungspunkte, 4 SWS
** Für Studierende mit Zweitfach Mathematik: entfällt
*** Für Studierende mit Zweitfach Mathematik: 20 Leistungspunkte

Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik		22	14		
Modulteilprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schtiftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/ Informatik		12	8		
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten

7. Sozialpädagogik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Einführung in die Sozialpädagogik		12	8		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 2: Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik		12	8		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 3: Grundlagen und Methoden sozial-wissenschaftlicher Forschung in der Sozialpädagogik		11	8		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Recht und Organisation in der Sozialpädagogik		11	6		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 5: Arbeitsfelder und Profession		11	7		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 6: Erziehung, Bildung und Betreuung im sozialpädagogischen Handeln		11	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 7: Diversität, Inklusion Migration		11	9		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Portfolio		2 Wochen 25 Minuten
Modul 8: Wahlbereich		11	8		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen

B. Allgemeinbildende Fächer

1. Bildungswissenschaften

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung		10	7	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien		12	8	X*	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion		8	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit/ Portfolio		2 Wochen

* In einer der Veranstaltungen (Seminare) des Moduls ist wahlweise eine Studienleistung zu erbringen.

2. Biologie

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Grundlagen der Chemie	03BI1101	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen	03BI1102	7	5		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere	03BI1103	7	5		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologie-unterrichts	03BI1104	5	5		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie	03BI1105	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 6: Ökologie, Biodiversität und Evolution	03BI1116	9	8		
Modulteilprüfung[ω1]	schriftlich		Klausur		45 Minuten
Modulteilprüfung[ω2]	schriftlich		Klausur		45 Minuten
Modulteilprüfung[ω3]	schriftlich		Klausur		45 Minuten

[ω1] Gewichtung: 3-fach
[ω2] Gewichtung: 3-fach
[ω3] Gewichtung: 3-fach

3. Chemie

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1:Allgemeine und Anorganische Chemie 1 – Grundlagen	03CH1101 (AC 1)	9	10		X
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 20 Minuten
Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen	03CH1102 (AC 2)	10	10		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren	03CH1103	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4:Organische Chemie 1 – Grundlagen	03CH1104 (OC 1)	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie	03CH1105 (OC 2)	7	5		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

4. Deutsch

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Das Fach im Überblick		3	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft		7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft		7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit		7	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)		7	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts		9	6	X	
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten

5. Englisch

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik		6	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining		9	6		
Modulteilprüfung Modulteilprüfung Modulteilprüfung	schriftlich schriftlich mündlich		Klausur Klausur		90 Minuten 90 Minuten 15 Minuten
Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder		8	5		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung		11	6	X	
Modulprüfung	schriftlich oder schriftlich		Portfolio Klausur		2 Wochen 90 Minuten
Modul 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder schriftlich		Hasarbeit/ Portfolio Klausur		2 Wochen 90 Minuten

Auslandsaufenthalt
Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

6. Ethik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik		12	8	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Philosophische Anthropologie		8	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen		8	4		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft		8	6		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Hausarbeit		2 Wochen 15 Minuten
Modul 5: Fachdidaktik		4	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen

7. Evangelische Religionslehre

Basale Kenntnisse der drei alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein werden von allen Studierenden im Rahmen der Module des Bachelorstudiengangs erworben und werden nicht gesondert abgeprüft.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie		8	5		X
Modulprüfung	schriftlich mündlich		Klausur Ergänzungs prüfung[+]		90 Minuten 20 Minuten
Modul 2: Einführung in die Religionswissenschaft/ Systematische Theologie/ Konfessionskunde		8	6		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie		10	8		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		8	6		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder schriftlich		Klausur Unterrichts entwurf		90 Minuten 2 Wochen

[+] mündliche Ergänzungsprüfung (s. § 22 Abs. 6 Rahmen-PO)

8. Geographie

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie		8	5		X
Modulprüfung	schriftlich mündlich		Klausur Ergänzungs prüfung[+]		90 Minuten 20 Minuten
Modul 2: Einführung in die Religionswissenschaft/ Systematische Theologie/ Konfessionskunde		8	6		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie		10	8		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		8	6		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder schriftlich		Klausur Unterrichts entwurf		90 Minuten 2 Wochen

[*] Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.
[ω1] Gewichtung: 3-fach
[ω2] Gewichtung: 2-fach (Hausarbeit in Form einer Präsentation)

9. Informatik

Das Fach Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informationstechnik / Informatik studiert werden.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik		10	8	X	
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 3: Grundlagen der Programmierung		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen		9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Programmierpraktikum		3	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 7: Informationssysteme		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

10. Katholische Religionslehre

Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul		11	8		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 2: Frage nach Gott		11	7	X	
Modulprüfung	mündlich				20 Minuten
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche		7	4		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung		11	6		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

11. Mathematik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1a: Fachwissenschaft-liche und fachdidaktische Voraussetzungen	03MA1101	8	6	X	
Modulteilprüfung Modulteilprüfung	schriftlich schriftlich		Klausur Klausur		90 Minuten 60 Minuten
Modul 2c: Lineare Algebra 1 / Analysis 1	03MA1172	13	9	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3a: Lineare Algebra 2 / Analysis 2	03MA1113	9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik	03MA1106	10	7	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

12. Physik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	03PH1101	12	10		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	03PH1102	12	10		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik	03PH1103	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	03PH1104	5	3	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		1 Woche
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	03PH1105	5	3	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		1 Woche

13. Sport

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft	03SP1101	10	5	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainings-wissenschaft, Bewegungs-wissenschaft	03SP1102	10	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten	03SP1113	11	11		
Modulteilprüfung* (Leichtathletik)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Geräteturnen)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Schwimmen)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Gymnastik/Tanz)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele	03SP1114	9	8		
Modulteilprüfung* (Ballsportart 1)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Ballsportart 2)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Rückschlagspiel)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten

*) Aus organisatorischen Gründen werden die jeweiligen Modulteilprüfungen in Theorie und Praxis zeitlich nacheinander durchgeführt.

Beschlussorgan:	Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in:	M.Ed. Barbara Usinger

Dreißigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz vom 17. September 2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 233-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik der Universität Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 9. September 2026 und das Präsidium der Hochschule Koblenz am 23.09.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 1. März 2012 (Mitteilungsblatt 2/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 24), zuletzt geändert am 11.09.2024 (Mitteilungsblatt 4/2024 der Universität Koblenz, S. 22 ff., Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 12/2024 vom 30.09.2024, S. 351) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach den Worten „Berufsbildenden Schulen“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „an Förderschulen“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach den Worten „Berufsbildenden Schulen“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „an Förderschulen“ eingefügt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Lehrbefähigung“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt sowie wird nach den Worten „Berufsbildenden Schulen“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „an Förderschulen“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Gymnasien“ das Komma und das Wort „oder“ gestrichen sowie werden nach den Worten „Berufsbildenden Schulen“ die Worte „oder an Förderschulen“ eingefügt. ein Komma gesetzt und werden die Worte „an Förderschulen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasien“ das Komma und das Wort „oder“ gestrichen sowie werden nach den Worten „Berufsbildenden Schulen“ die Worte „oder an Förderschulen“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) An der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz kann das Zertifikatsstudium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung wie folgt abgelegt werden:

1. Lehramt an Grundschulen
Bildende Kunst, Chemie, Deutsch, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen, Sport,

2. Lehramt an Förderschulen
Bildende Kunst, Chemie, Deutsch, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sport sowie Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozialemotionale Entwicklung, Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung und Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache

3. Lehramt an Realschulen plus
Bildende Kunst, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen, Sport,

4. Lehramt an Gymnasien
Bildende Kunst, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen, Sport,

5. Lehramt an Berufsbildenden Schulen
Bildende Kunst, Darstellendes Spiel, Informatik, Bautechnik (Hochschule Koblenz), Elektrotechnik (Hochschule Koblenz), Holztechnik (Hochschule Koblenz), Informationstechnik / Informatik, Metalltechnik (Hochschule Koblenz), Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung.“

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1werden nach dem Wort „Grundschule“ die Worte „und Förderschule“ eingefügt.
b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten ist § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG anzuwenden.“

5. In § 5 werden nach den Worten „zu absolvieren sind“ das Komma und die Worte „die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Art, Umfang sowie Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen denen der lehramtsbezogenen Bachelor und Masterstudiengänge.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „mündliche Prüfung“ ein Komma und der folgende Nebensatz eingefügt:

„die auch in Form einer elektronischen Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung über elektronische Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden kann,“

7. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung:

Artikel 2

(1) Die Dreißigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Studierende der Fächer Bautechnik und Holztechnik, die das Studium in diesen Fächern vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Thomas Götz

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Andreas Mauthe

Koblenz, den 17.09.2026

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Jürgen Quarg-Vonscheidt

Koblenz, den 08.09.2026

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Thomas Schnick

ANHANG

A. Berufliche Fächer

1. Bautechnik Hochschule Koblenz
2. Elektrotechnik Hochschule Koblenz
3. Holztechnik Hochschule Koblenz
4. Informationstechnik / Informatik Universität Koblenz
5. Metalltechnik Hochschule Koblenz

B. Allgemeinbildende Fächer und Sonderpädagogik (Universität Koblenz)

1. Bildende Kunst
2. Chemie
3. Darstellendes Spiel
4. Deutsch
5. Evangelische Religionslehre
6. Geographie
7. Geschichte
8. Informatik
9. Katholische Religionslehre
10. Mathematik
11. Musik
12. Physik
13. Sport
14. Sonderpädagogik / Sonderpädagogischer Schwerpunkt

Abkürzungen

BBS	=	Berufsbildende Schule
FöS	=	Förderschule
GS	=	Grundschule
Gym	=	Gymnasium
RS plus	=	Realschule plus
LPA	=	Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen

A. Berufliche Fächer
1. Bautechnik Hochschule Koblenz

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl-pflicht	Leis-tungs-punkte	SWS	Studien-leistung	Modul-prüfung
	Modul 1: Darstellende Geometrie für BBS				**5 Leistungspunkte**	
1.1	Darstellende Geometrie für BBS (DG BBS)	Pflicht	5	4		X
	Modul 2: Methodik des Entwerfens				**5 Leistungspunkte**	
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	5	4		X
	Modul 3: Grundlagen der digitalen Planung				**5 Leistungspunkte**	
3.1	Grundlagen der digitalen Planung (DIGI)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Technische Mechanik 1				**5 Leistungspunkte**	
4.1	Technische Mechanik 1 (TEME-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 5: Technische Mechanik 2				**5 Leistungspunkte**	
5.1	Technische Mechanik 2 (TEME-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: Baukonstruktion				**5 Leistungspunkte**	
9.1	Baukonstruktion (BAUKO)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Bauphysik + Baukonstruktion 2				**5 Leistungspunkte**	
10.1	Bauphysik (BAUPH)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 11: Konstruktive Grundlagen				**5 Leistungspunkte**	
11.1	Konstruktive Grundlagen (KONG)	Pflicht	5	4		X
	Modul 12: Baustoffkunde 1				**5 Leistungspunkte**	
12.1	Baustoffkunde 1 (BSTK-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 13: Baustoffkunde 2				**5 Leistungspunkte**	
13.1	Baustoffkunde 2 (BSTK-2)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 15: Technikdidaktik				**10 Leistungspunkte**	
15.1	Technikdidaktik 1 (TEDI-1)	Pflicht	5	4	X	X
15.2	Technikdidaktik 2 (TEDI-2)	Pflicht	5	4	X	

	Modul 17: Geotechnik 1					**5 Leistungspunkte**
17.1	Geotechnik 1 (GEOT-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 18: Straßenbautechnik					**5 Leistungspunkte**
18.1	Straßenbautechnik (STRT)	Pflicht	5	4		X
	Modul 19: Stahlbetonbau 1					**5 Leistungspunkte**
19.1	Stahlbetonbau 1 (STBB-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 20: Bauwerkserhaltung und -instandsetzung					**5 Leistungspunkte**
20.1	Bauwerkserhaltung und -instandsetzung (BWIN)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 21: Holztechnische Systeme für BBS Bautechnik					**5 Leistungspunkte**
21.1	Holztechnische Systeme für BBS Bautechnik (HTSY-Bau)	Pflicht	5	4		X
	Modul 22: Fachdidaktik Bautechnik [1]					**9 Leistungspunkte**
22.1	Fachdidaktik Bautechnik 1 (FADI-1)	Pflicht	4	4	X	X (gemäß § 11 Abs. 4 PO)
22.2	Fachdidaktik Bautechnik 2 (FADI-2)	Pflicht	5	4	X	

[1] Das Modul „Fachdidaktik Holztechnik“ aus dem Teilstudiengang Holztechnik (Master) wird als gleichwertig anerkannt.

2. Elektrotechnik Hochschule Koblenz

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl-pflicht	Leis-tungs-punkte	Studien-leistung	Modul-prüfung
	Modul 1: Mathematik 1		**10 Leistungspunkte**		
1.1	Mathematik 1 (MATH 1, E001)	Pflicht	10		X
	Modul 2: Mathematik 2		**5 Leistungspunkte**		
2.1	Mathematik 2 (MATH 2, E002)	Pflicht	5		X
	Modul 3: Grundlagen der Elektrotechnik 1		**5 Leistungspunkte**		
3.1	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (GDE1, E004)	Pflicht	5		X
	Modul 4: Grundlagen der Elektrotechnik 2		**5 Leistungspunkte**		
4.1	Grundlagen der Elektrotechnik 2 (E005)	Pflicht	5		X
	Modul 5: Technische Physik 1		**5 Leistungspunkte**		
5.1	Technische Physik 1 (TPH1, E008)	Pflicht	5		X
	Modul 6: Technische Physik 2		**5 Leistungspunkte**		
6.1	Technische Physik 2 (TPH2, E009)	Pflicht	5		X
	Modul 7: Einführung in die Informatik		**5 Leistungspunkte**		
7.1	**Einführung in die Informatik (INF, E517)**	**Pflicht**	**5**		X
	Modul 8: Messtechnik		**5 Leistungspunkte**		
8.1	Messtechnik (EMT, E455)	Pflicht	5	X	X
	Modul 9: C-Programmierung		**5 Leistungspunkte**		
9.1	C-Programmierung (INGIC, E441)	Pflicht	5	X	X
	Modul 10: Digitaltechnik		**5 Leistungspunkte**		
10.1	Digitaltechnik (DIGT, E020)	Pflicht	5	X	X
	Modul 11: Grundlagen der Informationstechnik		**5 Leistungspunkte**		
11.1	Grundlagen der Informationstechnik (GDI, E519)	Pflicht	5		X
	Modul 12: Regelungstechnik 1		**5 Leistungspunkte**		
12.1	Regelungstechnik 1 (RT1, E021)	Pflicht	5	X	X
	Modul 13: Elektronik 1		**5 Leistungspunkte**		
13.1	Elektronik 1 (ELE1, E018)	Pflicht	5		X
	Modul 14: Elektrische Maschinen		**5 Leistungspunkte**		
14.1	Elektrische Maschinen (ELM, E071)	Pflicht	5	X	X
	Modul 15: Einführung in die Energietechnik		**5 Leistungspunkte**		
15.1	Einführung in die Energietechnik (E031)	Pflicht	5		X
	Modul 16: Technikdidaktik		**10 Leistungspunkte**		
16.1	Technikdidaktik 1 (TEDI-1, E055)	Pflicht	5	X	X
16.2	Technikdidaktik 2 (TEDI-2, E056)	Pflicht	5	X	

3. Holztechnik Hochschule Koblenz

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl-pflicht	Leis-tungs-punkte	SWS	Studien-leistung	Modul-prüfung
	Modul 1: Darstellende Geometrie für BBS				**5 Leistungspunkte**	
1.1	Darstellende Geometrie für BBS (DG BBS)	Pflicht	5	4		X
	Modul 2: Methodik des Entwerfens				**5 Leistungspunkte**	
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	5	4		X
	Modul 3: Grundlagen der digitalen Planung				**5 Leistungspunkte**	
3.1	Grundlagen der digitalen Planung (DIGI)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Technische Mechanik 1					**5 Leistungspunkte**
4.1	Technische Mechanik 1 (TEME-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 5: Technische Mechanik 2					**5 Leistungspunkte**
5.1	Technische Mechanik 2 (TEME-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: Baukonstruktion					**5 Leistungspunkte**
9.1	Baukonstruktion (BAUKO)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Bauphysik					**5 Leistungspunkte**
10.1	Bauphysik (BAUPH)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 11: Konstruktive Grundlagen					**5 Leistungspunkte**
11.1	Konstruktive Grundlagen (KONG)	Pflicht	5	4		X
	Modul 12: Baustoffkunde 1					**5 Leistungspunkte**
12.1	Baustoffkunde 1 (BSTK-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 13: Baustoffkunde 2					**5 Leistungspunkte**
13.1	Baustoffkunde 2 (BSTK-2)	Pflicht	5	4	X	X

	Modul 15: Technikdidaktik					**10 Leistungspunkte**
15.1	Technikdidaktik 1 (TEDI-1)	Pflicht	5	4	X	X
15.2	Technikdidaktik 2 (TEDI-2)	Pflicht	5	4	X	
	Modul 17: Raumgestaltung					**10 Leistungspunkte**
17.1	Raumgestaltung 1 (RAUM-1)	Pflicht	5	4		X
17.2	Raumgestaltung 2 (RAUM-2)	Pflicht	5	4		
	Modul 18: Möbelbau					**5 Leistungspunkte**
18.1	Möbelbau (MÖBA)	Pflicht	5	4		X
	Modul 19: Holztechnische Systeme für BBS Holztechnik					**5 Leistungspunkte**
19.1	Holztechnische Systeme für BBS Holztechnik (HTSY-Holz)	Pflicht	5	4		X
	Modul 20: Fertigungstechnik					**5 Leistungspunkte**
20.1	Fertigungstechnik (FERT)	Pflicht	5	4		X
	Modul 21: Fachdidaktik Holztechnik [1]					**9 Leistungspunkte**
21.1	Fachdidaktik Holztechnik 1 (FADI-1)	Pflicht	4	4	X	X (gemäß § 11 Abs. 4 PO)
21.2	Fachdidaktik Holztechnik 2 (FADI-2)	Pflicht	5	4	X	

[1] Das Modul „Fachdidaktik Bautechnik“ aus dem Teilstudiengang Bautechnik (Master) wird als gleichwertig anerkannt.

4. Informationstechnik / Informatik Universität Koblenz

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik		11*	8**	X	
Modulteilprüfung***	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 3: Grundlagen der Programmierung		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen		9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik		22	14		
Modulteilprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schtiftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/ Informatik		12	8		
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme		12	8		
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 12: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik		8	6		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten

* Für Studierende mit Mathematik als Fach im B.Ed.: 6 Leistungspunkte
** Für Studierende mit Mathematik als Fach im B.Ed.: 4 SWS
*** Für Studierende mit Zweitfach Mathematik: entfällt

5. Metalltechnik Hochschule Koblenz

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl-pflicht	Leis-tungs-punkte	Studien-leistung	Modul-prüfung
	Modul 1: Mathematik 1		**5 Leistungspunkte**		
1.1	Mathematik 1 (MAT1, M301)	Pflicht	5		X
	Modul 2: Mathematik 2		**5 Leistungspunkte**		
2.1	Mathematik 2 (MAT2, M302)	Pflicht	5		X
	Modul 3: Technische Mechanik 1		**5 Leistungspunkte**		
3.1	Technische Mechanik 1 (TM1, M304)	Pflicht	5		X
	Modul 4: Technische Mechanik 2		**5 Leistungspunkte**		
4.1	Technische Mechanik 2 (TM2, M305)	Pflicht	5		X
	Modul 5: Technische Mechanik 3		**5 Leistungspunkte**		
5.1	Technische Mechanik 3 (TM3, M306)	Pflicht	5		X
	Modul 6: Physik 1		**5 Leistungspunkte**		
6.1	Physik 1 (PH1, M307)	Pflicht	5		X
	Modul 7: Werkstoffkunde 1		**5 Leistungspunkte**		
7.1	Werkstoffkunde 1 (WK1, M315)	Pflicht	4		X
7.2	Werkstoffkunde 1, Praktikum (WK1, M315	Pflicht	1	X	
	Modul 8: Technisches Zeichnen und CAD		**5 Leistungspunkte**		
8.1	Technisches Zeichnen und CAD (TZ/CAD, M311)	Pflicht	3		X
8.2	CAD Praktikum (TZ/CAD, M311)	Pflicht	2	X	
	Modul 9: Maschinenelemente 1		**5 Leistungspunkte**		
9.1	Maschinenelemente 1 (MEL1, M313)	Pflicht	5		X
	Modul 10: Elektrotechnik		**5 Leistungspunkte**		
10.1	Elektrotechnik (ET, M309)	Pflicht	5		X
	Modul 11: Fertigungstechnik		**5 Leistungspunkte**		
11.1	Fertigungstechnik (FT, M310	Pflicht	5		X

	Modul 12: Thermodynamik 1		**5 Leistungspunkte**		
12.1	Thermodynamik 1 (THD1, M316)	Pflicht	5		X
	Modul 13: Technikdidaktik		**10 Leistungspunkte**		
13.1	Technikdidaktik 1 (TEDI1, E055)	Pflicht	5	X	X
13.2	Technikdidaktik 2 (TEDI2, E056)	Pflicht	5	X	
	Modul 14: Konstruktion 1		**5 Leistungspunkte**		
14.1	Konstruktion 1 (KON1, M312)	Pflicht	5		
	Modul 15: Pneumatik und Steuerungstechnik		**5 Leistungspunkte**		
15.1	Pneumatik und Steuerungstechnik (PUS, M325)	Pflicht	4		X
15.2	Pneumatik und Steuerungstechnik Praktikum (PUS, M325)	Pflicht	1	X	
	Modul 16: Hydraulik		**5 Leistungspunkte**		
16.1	Hydraulik (HYD, M326)	Pflicht	4		X
16.2	Hydraulik Praktikum (HYD, M326)	Pflicht	1	X	

B. Allgemeinbildende Fächer und Sonderpädagogik (Universität Koblenz)

1. Bildende Kunst

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft		9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte und der Kunstwissenschaften *Pflichtmodul für GS/RS plus/ BBS/FöS*		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder schriftlich		Klausur Hausarbeit		60 Minuten 4 Wochen
Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst *Pflichtmodul für GS/Gym/FöS*		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		60 Minuten 15 Minuten
Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis *Pflichtmodul für GS/FöS Wahlpflichtmodul für RS plus/Gym/BBS*		13	8		
Modulprüfung	künstlerisch-praktisch				
Modul 5: Künstlerisches Projekt *Pflichtmodul für GS/FöS Wahlpflichtmodul für RS plus/Gym/BBS*		6	4		
Modulprüfung	künstlerisch-praktisch				

Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik *Pflichtmodul für RS plus/Gym/BBS*		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse *Pflichtmodul für Gym*		16	8		
Modulteilprüfung[ω1] (im Schwerpunkt) Modulteilprüfung[ω2] Modulteilprüfung[ω3]	künstlerisch-praktisch künstlerisch-praktisch künstlerisch-praktisch				
Modul 9: Fachdidaktisches Arbeiten *Pflichtmodul für RS plus/BBS*		4	2		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 12: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet *Pflichtmodul für RS plus/BBS*		7	4		
Modulprüfung	künstlerisch-praktisch				
Modul 14: Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst *Pflichtmodul für Gym*		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Hausarbeit		3 Wochen 20 Minuten

[ω1] Gewichtung: 2-fach
[ω2] Gewichtung: 1-fach
[ω3] Gewichtung: 1-fach

2. Chemie

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 – Grundlagen	03CH1101 (AC 1)	9	10		X
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 20 Minuten
Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen	03CH1102 (AC 2)	10	10		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren	03CH1103	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen	03CH1104 (OC 1)	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie *Pflichtmodul für GS, FöS/Gym*	03CH1105 (OC 2)	7	5		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 6: Physikalische Chemie – Grundlagen *Pflichtmodul für Gym*	03CH1106 (PC 1)	8	5		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 20 Minuten
Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht *Pflichtmodul für RS plus*	03CH1107	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen

Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik *Pflichtmodul für RS plus*	03CH2110	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 12: Anorganische Chemie: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente *Pflichtmodul für Gym*	03CH2112 (AC 3)	12	7		X
Modulprüfung	mündlich[LPA]				20 Minuten

[LPA] gemäß § 5 Abs. 2 der Studiengangs-PO Lehramt

3. Darstellendes Spiel

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Theaterpädagogische Grundlagen 1		8	6		
Modulprüfung	theater-praktische Gruppen-prüfung				10 Minuten pro Person
Modul 2: Theaterpädagogische Grundlagen 2		8	6		
Modulprüfung	theater-praktische Gruppen-prüfung				10 Minuten pro Person
Modul 3: Ästhetische Bildung		11	6		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 4: Theorie und Geschichte des Theaters		10	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 5: Fachdidaktik Darstellendes Spiel		10	4		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 6: Theaterpraktisches Projekt		13	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen

4. Deutsch

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Das Fach im Überblick		3	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft		7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft		7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit		7	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)		7	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts		9	6		
Modulprüfung	mündlich				20 Minuten
Modul 11: Gegenwartliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) *Pflichtmodul für Gym*		7	4	X	
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Portfolio		2 Wochen 20 Minuten

Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik und Sprachwissenschaft) *Pflichtmodul für RS plus/Gym*		8	4	X	
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Hausarbeit		3 Wochen 20 Minuten
Modul 16: Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik) *Pflichtmodul für RS plus*		8	2		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		3 Wochen

5. Evangelische Religionslehre

Basale Kenntnisse der drei alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein werden von allen Studierenden im Rahmen der Module des Bachelorstudiengangs erworben und werden nicht gesondert abgeprüft.
Für das Studium zum Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich funktionale Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu übersetzen und zu erschließen. Entsprechende Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch sind vor dem Beginn des Masterstudiengangs durch das Abiturzeugnis oder durch erfolgreich absolvierte separate Sprachkurse nachzuweisen. Außerdem sind funktionale Lateinkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu übersetzen und zu erschließen. Diese Lateinkenntnisse sind vor dem Beginn des Masterstudiengangs durch das Abiturzeugnis oder durch erfolgreich absolvierte separate Sprachkurse nachzuweisen. Anstelle der Lateinkenntnisse können auch funktionale Hebräischkenntnisse treten, die die Studierenden befähigen, das hebräische Alte Testament mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu übersetzen und zu erschließen. Diese Hebräischkenntnisse sind dann vor dem Beginn des Masterstudiengangs durch das Hebraicum oder durch erfolgreich absolvierte separate Sprachkurse nachzuweisen.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie		8	5		X
Modulprüfung	schriftlich mündlich		Klausur Ergänzungs prüfung[+]		90 Minuten 20 Minuten
Modul 2: Einführung in die Religionswissenschaft/ Systematische Theologie/ Konfessionskunde		8	6		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie		10	8		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		8	6		
Modulprüfung	mündlich[*]				15 Minuten
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder schriftlich		Klausur Unterrichts entwurf		90 Minuten 2 Wochen

[+] mündliche Ergänzungsprüfung (s. § 22 Abs. 6 Rahmen-PO)
[*] nach § 6 Abs. 2

Modul 7: Theologische Anthropologie und Religionspädagogik *Pflichtmodul für RS plus*		12	8		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik I *Wahlpflichtmodul für RS plus*[1]		13	6		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik II *Wahlpflichtmodul für RS plus*[1]		10	8		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 11: Ethik, Gesellschaft, Kirche *Wahlpflichtmodul für Gym*[2]		14	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 12: Gott, Jesus Christus, Glaube *Wahlpflichtmodul für Gym*[2]		14	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 13: Lebenswelt, Kultur, Bildung *Wahlpflichtmodul für Gym*[2]		14	6		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten

[1] Aus Modul 9 und Modul 10 ist eines zu wählen (RS plus).

[2] Aus den Modulen 11, 12 und 13 ist eines zu wählen (Gym).

6. Geographie

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Einführung in die Humangeographie *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus Wahlpflichtmodul für Gym*[1]	03GE1101	10	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus Wahlpflichtmodul für Gym*[1]	03GE1102	10	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 3: Regionalgeographie Deutschlands	03GE1103	8	8*		
Modulprüfung	praktisch				60 Minuten
Modul 4: Geographiedidaktik 1 *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus*	03GE1104	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 5: Kartographie, Raumplanung und -darstellung	03GE1115	5	4		
Modulteilprüfung$^{\omega 1}$ Modulteilprüfung$^{\omega 2}$	schriftlich schriftlich		Hausarbeit Hausarbeit		2 Wochen 2 Wochen
Modul 7: Geographiedidaktik 2 für Gym *Pflichtmodul für Gym*	03GE1107	13	5		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa *Pflichtmodul für Gym*	03GE2109	7	12*		
Modulprüfung	praktisch				120 Minuten
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik *Pflichtmodul für RS plus*	03GE2111	4	2	X	
Modulprüfung	mündlich^{LPA}				20 Minuten

[1] Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).
[1] Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).
* Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.
$^{\omega 1}$ Gewichtung: 3-fach
$^{\omega 2}$ Gewichtung: 2-fach (Hausarbeit in Form einer Präsentation)
* Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.
^{LPA} gemäß § 5 Abs. 2 der Studiengangs-PO Lehramt

Modul 12: **Spezielle Geographiedidaktik** *Pflichtmodul für Gym*	03GE2112	8	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen

7. Geschichte

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Förderschulen und an Realschulen plus sind hinreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine durch Latein ersetzt werden kann. Für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien werden darüber hinaus hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Basismodul Alte Geschichte *Wahlpflichtmodul für RS plus/ Gym*[1]		14	7		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 3: Basismodul Mittelalter *Pflichtmodul für GS/FöS Wahlpflichtmodul für RS plus/ Gym*[1]		14 / 11*	7		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jh.) *Pflichtmodul für GS/FöS Wahlpflichtmodul für RS plus/ Gym*[1]		14 / 11*	7		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (ab 19. Jh.) *Pflichtmodul für RS plus/Gym*		14	7		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

[1] Aus den Modulen 2 bis 4 ist jeweils ein Modul zu wählen.

* 14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden bzw. 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden.

Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik		9	4	X	
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte *Wahlpflichtmodul für RS plus*[2]		9	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter *Wahlpflichtmodul für RS plus*[2]		9	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit *Wahlpflichtmodul für RS plus*[2]		9	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik *Pflichtmodul für RS plus*		6	2		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte *Wahlpflichtmodul für Gym*[3]		12	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter *Wahlpflichtmodul für Gym*[3]		12	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit *Wahlpflichtmodul für Gym*[3]		12	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte *Pflichtmodul für Gym*		12	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

[2] Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.

[3] Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.

8. Informatik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik		11*	8	X	
Modulteilprüfung**	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik *Pflichtmodul für GS/FöS*		11	8	X	
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 3: Grundlagen der Programmierung		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen		9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Programmierpraktikum *Pflichtmodul für GS/FöS*		3	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 6: Informatik und Gesellschaft		4	2		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik *Pflichtmodul für RS plus/BBS*		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik *Pflichtmodul für Gym*		9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme *Pflichtmodul für RS plus/Gym/BBS*		12	8		
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

* Für Studierende mit Mathematik als Fach im B.Ed.: 6 Leistungspunkte

** Für Studierende mit Zweitfach Mathematik: entfällt

Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik *Pflichtmodul für Gym/RS plus/ BBS*		8 12	6		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten

9. Katholische Religionslehre

Für die Sprachanforderungen werden die „Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Grundschulen sowie an Förderschulen keine verbindlichen Anforderungen bestehen. Keine verbindlichen Sprachanforderungen gibt es auch für das Lehramt an Realschulen plus. Für das Lehramt an Gymnasien sind Kenntnisse in Latein und Grundkompetenzen in den biblischen Sprachen erforderlich und zu Beginn der Masterstudiengänge nachzuweisen.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul		11	8		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 2: Frage nach Gott		11	7	X	
Modulprüfung	mündlich				20 Minuten
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche		7	4		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung		11	6		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft *Pflichtmodul für RS plus*		6	4		
Modulprüfung	mündlich				20 Minuten
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1 *Wahlpflichtmodul für RS plus*[1]		12	6		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2 *Wahlpflichtmodul für RS plus*[1]		11	6		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		4 Wochen
Modul 11: Vertiefung Exegese/Biblische Theologie und Kirchengeschichte *Pflichtmodul für Gym*		12	6		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten

[1] Aus Modul 9 und Modul 10 ist ein Modul zu wählen (RS plus).

Modul 12: Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie *Pflichtmodul für Gym*		15	6		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		4 Wochen

10. Mathematik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1a: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen *Pflichtmodul für RS plus*	03MA1101	8	6	X	
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 1b: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen *Pflichtmodul für GS/FöS*	03MA1131	8	6	X	
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 2a: Lineare Algebra 1 / Analysis 1 *Pflichtmodul für RS plus, Gym*	03MA1112	10	7	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2b: Arithmetik *Pflichtmodul für GS/FöS*	03MA1132	8	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3a: Lineare Algebra 2 / Analysis 2 *Pflichtmodul für RS plus/Gym*	03MA1113	9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3b:Sachrechnen für GS *Pflichtmodul für GS/FöS*	03MA1143	8	5	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4a: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie *Pflichtmodul für RS plus/Gym*	03MA1114	11	8	X	
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 4b: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie *Pflichtmodul für GS/FöS*	03MA1134	8	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche *Pflichtmodul für RS plus/Gym*	03MA1105	9	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für GS *Pflichtmodul für GS/FöS*	03MA1145	8	5	X	
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik *Wahlpflichtmodul für RS plus*[1]	03MA1106	10	7	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 7: Stochastik *Pflichtmodul für Gym*[2]	03MA1107	8	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 8: **Reine Mathematik** *Wahlpflichtmodul für RS plus*[1]*/ Gym*[2]	03MA2108	9	6		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modul 9: Angewandte Mathematik *Wahlpflichtmodul für RS plus*[1]*/ Gym*[2]	03MA2109	9	6		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modul 12: Fachdidaktische Bereiche *Wahlpflichtmodul für RS plus*[1]	03MA2152	5	4	X	
Modulprüfung	mündlich[LPA]				30 Minuten
Modul 12: Fachdidaktische Bereiche *Wahlpflichtmodul für Gym*[2]	03MA2122	6	4	X	
Modulprüfung	mündlich[LPA]				30 Minuten

[1] Aus den Modulen 6, 8, 9 und 12 muss ein Modul gewählt werden (RS plus).
[2] Aus den Modulen 8, 9 und 12 muss ein Modul gewählt werden (Gym).

[LPA] gemäß § 5 Abs. 2 der Studiengangs-PO Lehramt

11. Musik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Individuelle künstlerische Ausbildung im Hauptfach *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus*		9	4	X	
Modulprüfung	praktisch				15 Minuten
Modul 2: Individuelle künstlerische Ausbildung im Nebenfach *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus*		6	4		
Modulprüfung	praktisch				15 Minuten
Modul 3: Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie (Grundlagen) *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus*		6	6		
Modulteilprüfung[ω1] Modulteilprüfung[ω2]	schriftlich praktisch		Klausur		75 Minuten 15 Minuten
Modul 4: Ensemble *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus*		7	12		X
Modulprüfung[*]	praktisch				20 Minuten
Modul 5: Musikwissenschaft (Grundlagen) *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus*		6	6		X
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen

[ω1] Gewichtung: 2-fach

[ω2] Gewichtung: 1-fach

[*] In der Übung „Chor / Orchester / Ensemble“ gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführungen als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.

Modul 6: Musikpädagogik und Musikdidaktik *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus*		6	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 9: Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für die Realschule plus *Pflichtmodul für RS plus*		8	4		
Modulprüfung	mündlich				20 Minuten
Modul 15: Musik in Wissenschaft und Praxis *Pflichtmodul für RS plus*		5	6		
Modulprüfung	schriftlich mündlich[LPA]		Portfolio		20 Minuten

[LPA] gemäß § 5 Abs. 2 der Studiengangs-PO Lehramt

12. Physik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	03PH1101	12	10		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	03PH1102	12	10		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik *Pflichtmodul für GS/FöS*	03PH1103	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik *Pflichtmodul für GS/Fös/RS plus Wahlpflichtmodul für Gym*[1]	03PH1104	5	3	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		1 Woche
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik *Pflichtmodul für GS/FöS/RS plus Wahlpflichtmodul für Gym*[1]	03PH1105	5	3	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		1 Woche
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik *Pflichtmodul für Gym*	03PH1106	9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis *Pflichtmodul für RS plus/Gym*	03PH1107	9	5	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis *Pflichtmodul für RS plus*	03PH2111	9	5	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

[1] Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis *Pflichtmodul für Gym*	03PH2112	12	7	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum *Pflichtmodul für Gym*	03PH2114	6	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen

13. Sport

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft	03SP1101	10	5	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainings-wissenschaft, Bewegungs-wissenschaft	03SP1102	10	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten	03SP1113	11	11		
Modulteilprüfung* (Leichtathletik)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Geräteturnen)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Schwimmen)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Gymnastik/Tanz)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele	03SP1114	9	8		
Modulteilprüfung* (Ballsportart 1)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Ballsportart 2)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modulteilprüfung* (Rückschlagspiel)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten

* Aus organisatorischen Gründen werden die jeweiligen Modulteilprüfungen in Theorie und Praxis zeitlich nacheinander durchgeführt.

Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten *Pflichtmodul für RS plus/BBS*	03SP1116	12	9		
Modulteilprüfung* (Volleyball) Modulteilprüfung* (zweite Ballsportart)	schriftlich und praktisch schriftlich und praktisch		Klausur Klausur 		30 Minuten 10 Minuten 30 Minuten 10 Minuten
Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten *Wahlpflichtmodul für Gym*[1]	03SP2117	12	8	X**	
Modulteilprüfung (Sportpraxis 1) Modulteilprüfung (Sportpraxis 2)	praktisch praktisch				30 Minuten 30 Minuten
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1 *Wahlpflichtmodul für RS plus/ BBS*[2]*/Gym*[1]	03SP2118	7	3		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2 *Wahlpflichtmodul für RS plus/ BBS*[2]*/Gym*[1]	03SP2118	7	3		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				30 Minuten
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung *Wahlpflichtmodul für Gym*[1]	03SP2110	12	6	X	
Modulprüfung	mündlich[LPA]				30 Minuten

* Aus organisatorischen Gründen werden die jeweiligen Modulteilprüfungen in Theorie und Praxis zeitlich nacheinander durchgeführt.

[1] Aus den Modulen 7 bis 10 sind zwei zu wählen (Gym).

** Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

[2] Aus den Modulen 8 und 9 ist eines zu wählen (RS plus).

[LPA] gemäß § 5 Abs. 2 der Studiengangs-PO Lehramt

14. Sonderpädagogik / Sonderpädagogischer Schwerpunkt

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 1: Grundlagen der Allgemeinen Sonderpädagogik *Pflichtmodul für GS/RS plus/Gym/BBS*		16	10		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 2: Überblick über die sonderpädagogischen Schwerpunkte *Pflichtmodul für GS/RS plus/Gym/BBS*		12	8		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Schwerpunktübergreifende Grundlagen unter Berücksichtigung inklusiver Bildungsprozesse *Pflichtmodul für GS/RS plus/Gym/BBS*		20	10		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen (Wahlpflicht)					
Modul 5: Entwicklung, Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen) *Wahlpflichtmodul für GS/RS plus/Gym/FöS*		10	6		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				20 Minuten
Modul 6: Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen *Wahlpflichtmodul für GS/RS plus/Gym/FöS*		15	8		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung (Wahlpflicht)					
Modul 7: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung) *Wahlpflichtmodul für FöS*		10	6		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				20 Minuten
Modul 8: Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung *Wahlpflichtmodul für FöS*		15	8		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

[LPA] gemäß § 5 Abs. 2 der Studiengangs-PO Lehramt
[LPA] gemäß § 5 Abs. 2 der Studiengangs-PO Lehramt

Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung (Wahlpflicht)					
Modul 11: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei geistigen Behinderungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung) *Pflichtmodul für BBS* *Wahlpflichtmodul für GS/RS plus/Gym/FöS*		10	6		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				20 Minuten
Modul 12: Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung *Pflichtmodul für BBS* *Wahlpflichtmodul für GS/RS plus/Gym/FöS*		15	8		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache (Wahlpflicht)					
Modul 13: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei sprachlichen Beeinträchtigungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache) *Wahlpflichtmodul für FöS*		10	6		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				20 Minuten
Modul 14: Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Sprache *Wahlpflichtmodul für FöS*		15	8		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

[LPA)] Gemäß § 5 Abs. 2 der Studiengangs-PO Lehramt

Beschlussorgan:	Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in:	M.Ed. Barbara Usinger

Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz vom 17.09.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 233-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik der Universität Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 09.09.2026 und das Präsidium der Hochschule Koblenz am 23.09.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 2012 (Mitteilungsblatt 5/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 203), zuletzt geändert am 20. September 2023 (Mitteilungsblatt 4/2023 der Universität Koblenz, S. 148 ff., Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 10/2023 vom 12.12.2023, S. 348) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Pflege“ ein Komma gesetzt und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Informatik“ die Worte „und Sozialpädagogik“ eingefügt.

2. In § 6 Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.

3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtlichen Fassung.

Artikel 2

(1) Die Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Studierende der Fächer Bautechnik, Holztechnik und Metalltechnik, die das Studium in diesen Fächern vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Thomas Götz

Koblenz, den 9. September 2026

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Andreas Mauthe

Koblenz, den 17.09.2026

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Jürgen Quarg-Vonscheidt

Koblenz, den 08.09.2026

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Thomas Schnick

ANHANG

A. Berufliche Fächer

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Holztechnik
4. Metalltechnik
5. Pflege
6. Informationstechnik / Informatik
7. Sozialpädagogik

B. Allgemeinbildende Fächer

1. Bildungswissenschaften
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Ethik
7. Evangelische Religionslehre
8. Geographie
9. Informatik
10. Katholische Religionslehre
11. Mathematik
12. Physik
13. Sport

Abkürzungen

BBS	=	Berufsbildende Schule
FöS	=	Förderschule
GS	=	Grundschule
Gym	=	Gymnasium
RS plus	=	Realschule plus
LPA	=	Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen

A. Berufliche Fächer

1. Bautechnik

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.
Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 10 wiederholt werden.
Mündliche Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 dauern 30 Minuten.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahl-pflicht**	**Leis-tungs-punkte**	**SWS**	**Studien-leistung**	**Modul-prüfung**
	Modul 17: Geotechnik 1					**5 Leistungspunkte**
17.1	Geotechnik 1 (GEOT-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 18: Straßenbautechnik					**5 Leistungspunkte**
18.1	Straßenbautechnik (STRT)	Pflicht	5	4		X
	Modul 19: Stahlbetonbau 1					**5 Leistungspunkte**
19.1	Stahlbetonbau 1 (STBB-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 20: Bauwerkserhaltung und -instandsetzung					**5 Leistungspunkte**
20.1	Bauwerkserhaltung und -instandsetzung (BWIN)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 21: Holztechnische Systeme für BBS Bautechnik					**5 Leistungspunkte**
21.1	Holztechnische Systeme für BBS Bautechnik (HTSY-Bau)	Pflicht	5	4		X
	Modul 22: Fachdidaktik Bautechnik					**9 Leistungspunkte**
22.1	Fachdidaktik Bautechnik 1 (FADI-1)	Pflicht	4	4	X	X (gemäß § 11 Abs. 4 PO)
22.2	Fachdidaktik Bautechnik 2 (FADI-2)	Pflicht	5	4	X	
	Modul 23: Wahlpflichtmodul Bau-M					**10 Leistungspunkte**
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot des Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.					
23.1	Berufsfeldbezogene Studien (BEST)	Wahl-pflicht	5	4		X
23.2	Raumgestaltung (RAUM-1 und RAUM-2)	Wahl-pflicht	10	4		X
23.3	Möbelbau (MÖBA)	Wahl-pflicht	5	4		X
23.4	Fertigungstechnik (FERT)	Wahl-pflicht	5	4		X

	Master Bautechnik			
	Curriculare Standards	**Module im Studiengang BBS**		**ECTS**
9	Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau	GEOT-1	Geotechnik 1	5
		STRT	Straßenbautechnik	5
10	Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5
		BWIN	Bauwerkserhaltung und -instandsetzung	5
		HTSY-Bau	Holztechnische Systeme für BBS Bautechnik	5
11	Fachdidaktische Vertiefung Bautechnik	FADI-1	Fachdidaktik Bautechnik 1	4
		FADI-2	Fachdidaktik Bautechnik 2	5
12	Wahlbereich	WAHL Bau-M	Wahlpflichtbereich Master Bautechnik	10
	Gesamt Master			**44**

2. Elektrotechnik

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.
Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 10 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahlpflicht**	**Leis-tungs-punkte**	**Studien-leistung**	**Modul-prüfung**
Elektrotechnik mit Schwerpunkt Automatisierungstechnik:					
	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahlpflicht**	**Leistungs-punkte**	**Studien-leistung**	**Modulprüfung**
	Modul 17: Reglungstechnik 2				**5 Leistungspunkte**
17.1	Regelungstechnik 2 (RT2, E022)	Pflicht	5	X	X
	Modul 18: Robotik				**5 Leistungspunkte**
18.1	Robotik (ROB, E497)	Pflicht	5	X	X
	Modul 19: Wahlpflichtmodul				**5 Leistungspunkte**
19.1	Wahlpflichtmodul (WAHL)	Wahl-pflicht	5	(X)*	X
	Modul 20: Mikroprozessortechnik				**5 Leistungspunkte**
20.1	Mikroprozessortechnik (INGIM, E442)	Pflicht	5	X	X
	Modul 21: Automatisierungstechnik				**5 Leistungspunkte**
21.1	Automatisierungstechnik (AUT, E030)	Pflicht	5	X	X
	Modul 22: Studienarbeit				**4 Leistungspunkte**
22.1	Studienarbeit (STD, E050L)	Pflicht	4		X
	Modul 23: Embedded Systems				**5 Leistungspunkte**
22.1	Embedded Systems (EBS, E040)	Pflicht	5	X	X
	Modul 30: Fachdidaktik Elektrotechnik 1				**10 Leistungspunkte**
30.1	Fachdidaktik Elektrotechnik 1 (FADI 1E, E057)	Pflicht	5	X	X
30.2	Fachdidaktik Elektrotechnik 2 (FADI 1E, E058)	Pflicht	5	X	
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				**Dauer. 30 Minuten**

* In Abhängigkeit der gewählten Wahlpflichtveranstaltung mit oder ohne Studienleistung

Im Studienschwerpunkt **Automatisierungstechnik** ist das Wahlpflichtmodul aus dem folgenden Wahlpflichtkatalog zu wählen:

Lehrveranstaltung	Code / Kennung	Leistungspunkte	Studienleistung
Regelungstechnik, Systemtheorie	RTSYS E202	5	X
Ausgewählte Kapitel elektrischer Antriebe	AKEA E296	5	
C++-Programmierung	CPP E548	5	X
Sensorik	SEN E535	5	X
Elektronik 2	ELE 2 E019	5	X

Auf Antrag können auch andere Module aus dem Bereich der Ingenieurstudiengänge Elektrotechnik, Mechatronik und Systemtechnik mit Zustimmung des Prüfungsausschusses als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Elektrotechnik mit Schwerpunkt Nachrichten- und Kommunikationstechnik:					
	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahlpflicht**	**Leistungs-punkte**	**Studien-leistung**	**Modulprüfung**
	Modul 24: Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit				**5 Leistungspunkte**
24.1	Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit (VSI, E520)	Pflicht	5		X
	Modul 25: Digitale Signalverarbeitung				**5 Leistungspunkte**
25.1	Digitale Signalverarbeitung /DSV, E039)	Pflicht	5	X	X
	Modul 26: Grundlagen der Elektrotechnik 3				**5 Leistungspunkte**
26.1	Grundlagen der Elektrotechnik 3 (GDE3, E006)	Wahl-pflicht	5		X
	Modul 27: Hochfrequenztechnik				**5 Leistungspunkte**
27.1	Hochfrequenztechnik (HFT, E035)	Pflicht	5	X	X
	Modul 19: Wahlpflichtmodul				**5 Leistungspunkte**
19.1	Wahlpflichtmodul (Wahl)	Wahl-pflicht	5	(X) *)	X
	Modul 21: Studienarbeit				**4 Leistungspunkte**
21.1	Studienarbeit (STD, E050L)	Pflicht	4		X
	Modul 29: Mobilkommunikation				**5 Leistungspunkte**
29.1	Mobilkommunikation (MKOM, E495)	Pflicht	5	X	X
	Modul 30: Fachdidaktik Elektrotechnik				**10 Leistungspunkte**
30.1	Fachdidaktik Elektrotechnik 1 (FADI-1E, E057)	Pflicht	5	X	X
30.2	Fachdidaktik Elektrotechnik 2 (FADI-2E, E058)	Pflicht	5	X	
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				**Dauer. 30 Minuten**

Im Studienschwerpunkt **Nachrichten- und Kommunikationstechnik** ist das Wahlpflichtmodul aus dem folgenden Wahlpflichtkatalog zu wählen:

Lehrveranstaltung	Code / Kennung	Leistungspunkte	Studienleistung
Multimediakommunikation	MMK E491	5	X
Mobile Computing	MOBC E435	5	X
C++-Programmierung	CPP E548	5	X
Elektronik 2	ELE 2 E019	5	X
Embedded Systems	EBS E040	5	X

Auf Antrag können auch andere Module aus dem Bereich der Ingenieurstudiengänge Elektrotechnik, Mechatronik und Systemtechnik mit Zustimmung des Prüfungsausschusses als Wahlpflichtmodul für gewählt werden.

Gegenüberstellung der Module des Curriculare Standards im Fach Elektrotechnik für die Lehramtsausbildung in RLP (Stand: 22.10.2021) und der Module des Teilstudiengangs Master of Education Elektrotechnik an der HS Koblenz:

Curricularer Standard (CS) im Fach Elektrotechnik für die Lehramtsausbildung in RLP (Stand: 22.10.2021)	Den Modulen des Curricularen Standards zugeordnete Module der HS Koblenz	
Module:	Module:	Leistungspunkte:
Modul 11 Fachdidaktik für den elektro- und informationstechnischen Unterricht	Fachdidaktik Elektrotechnik 1 Fachdidaktik Elektrotechnik 2	5 5
Schwerpunkt Automatisierungstechnik		
Modul 12 Grundlagen der Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik Robotik	5 5
Modul 13 Erweiterung der Regelungstechnik	Regelungstechnik 2	5
Modul 14 Praxis der Automatisierungstechnik	Mikroprozessortechnik Embedded Systems	5 5
Modul 15 Vertiefung der Automatisierungstechnik	Wahlpflichtmodul Studienarbeit	5 4
Summe: 44 Leistungspunkte	Summe: 44 Leistungspunkte	
Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik		
Modul 11 Fachdidaktik für den elektro- und informationstechnischen Unterricht	Fachdidaktik Elektrotechnik 1 Fachdidaktik Elektrotechnik 2	5 5
Modul 16 Erweiterung der Informationstechnik	Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit Digitale Signalverarbeitung	5 5
Modul 17 Erweiterung der Kommunikationstechnik	Grundlagen d. Elektrotechnik 3 Hochfrequenztechnik	5 5
Modul 18 Praxis der Informations- und Kommunikationstechnik	Mobilkommunikation	5
Modul 19 Vertiefung Informations- und Kommunikationstechnik	Wahlpflichtmodul Studienarbeit	5 4
Summe: 44 Leistungspunkte	Summe: 44 Leistungspunkte	

3. Holztechnik

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.
Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 10 wiederholt werden.
Mündliche Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 dauern 30 Minuten

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahl-pflicht**	**Leis-tungs-punkte**	**SWS**	**Studien-leistung**	**Modul-prüfung**
	Modul 17: Raumgestaltung					**10 Leistungspunkte**
17.1	Raumgestaltung 1 (RAUM-1)	Pflicht	5	4		X
17.2	Raumgestaltung 2 (RAUM-2)	Pflicht	5	4		
	Modul 18: Möbelbau					**5 Leistungspunkte**
18.1	Möbelbau (MÖBA)	Pflicht	5	4		X
	Modul 19: Holztechnische Systeme für BBS Holztechnik					**5 Leistungspunkte**
19.1	Holztechnische Systeme für BBS Holztechnik (HTSY-Holz)	Pflicht	5	4		X
	Modul 20: Fertigungstechnik					**5 Leistungspunkte**
20.1	Fertigungstechnik (FERT)	Pflicht	5	4		X
	Modul 21: Fachdidaktik Holztechnik					**9 Leistungspunkte**
21.1	Fachdidaktik Holztechnik 1 (FADI-1)	Pflicht	4	4	X	X (gemäß § 11 Abs. 4 PO)
21.2	Fachdidaktik Holztechnik 2 (FADI-2)	Pflicht	5	4	X	
	Modul 22: Wahlpflichtmodul Holz-M					**10 Leistungspunkte**
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot des Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.					
22.1	Berufsfeldbezogene Studien (BEST)	Wahl-pflicht	5	4		X
22.2	Geotechnik 1 (GEOT-1)	Wahl-pflicht	5	4		X
22.3	Straßenbautechnik (STRT)	Wahl-pflicht	5	4		X
22.4	Stahlbetonbau 1 (STBB-1)	Wahl-pflicht	5	4	X	X
22.5	Bauwerkserhaltung und -instandsetzung (BWIN)	Wahl-pflicht	5	4	X	X

	Master Holztechnik			
	Curriculare Standards	**Module im Studiengang BBS**		**ECTS**
9	Raumgestaltung, Möbelbau	RAUM-1	Raumgestaltung 1	5
		RAUM-2	Raumgestaltung 2	5
		MÖBA	Möbelbau	5
10	Holztechnische Systeme	HTSY-Holz	Holztechnische Systeme BBS Holztechnik	5
11	Methoden und Verfahren der Holztechnik	FERT	Fertigungstechnik	5
12	Fachdidaktische Vertiefung Holztechnik	FADI-1	Fachdidaktik Holztechnik 1	4
		FADI-2	Fachdidaktik Holztechnik 2	5
13	Wahlbereich	WAHL Holz-M	Wahlpflichtbereich Master Holztechnik	10
	Gesamt Master			**44**

4. Metalltechnik

Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 10 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht / Wahlpflicht**	**Leistungs-punkte**	**Studien-leistung**	**Modulprüfung**
	Modul 22: Pneumatik und Steuerungstechnik				**5 Leistungspunkte**
22.1	Pneumatik und Steuerungstechnik (PUS, M325)	Pflicht	4		X
22.2	Pneumatik und Steuerungstechnik Praktikum (PUS, M325)	Pflicht	1	X	
	Modul 23: Hydraulik				**5 Leistungspunkte**
23.1	Hydraulik (HYD, M326)	Pflicht	4		X
23.2	Hydraulik Praktikum (HYD, M326)	Pflicht	1	X	
	Modul 24: Fachdidaktik Metalltechnik				**9 Leistungspunkte**
24.1	Fachdidaktik Metalltechnik 1 (FADI1, FADI1)	Pflicht	4	X	X
24.2	Fachdidaktik Metalltechnik 2 (FADI2, FADI2)	Pflicht	5	X	
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				
	Modul 25: Wahlpflichtmodul				**5 Leistungspunkte**
	Aus den nachfolgend aufgelisteten Modulen ist ein Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung kann ein anderes Modul aus dem aktuellen Lehrangebot der BBS-Studiengänge gewählt werden.				
25.1	Aktoren (AKT, M603)	Wahl-pflicht	5		X
25.2	Computational Fluiddynamics (CFD, M602)	Wahl-pflicht	5		X
25.3	Modellbildung und Simulation techn. Systeme und Komponenten (MUS, M609)	Wahl-pflicht	5		X
25.4	Energiemanagement (EMNT, M604)	Wahl-pflicht	5		X

Vertiefung Werkstoffe und Konstruktion					
	Modul 26: Angewandte Werkstoffwissenschaften				**5 Leistungspunkte**
26.1	Angewandte Werkstoffwissenschaften (AWW, M608)	Pflicht	4		X
26.2	Angewandte Werkstoffwissenschaften Praktikum (AWW, M608)	Pflicht	1	X	
	Modul 27: Produktentwicklung				**5 Leistungspunkte**
27.1	Produktentwicklung (PROD, M356)	Pflicht	5		X
	Modul 28: Konstruktion 2				**5 Leistungspunkte**
28.1	Konstruktion 2 (KON2, M358)	Pflicht	5		X
	Modul 29: Finite Elemente				**5 Leistungspunkte**
29.1	Finite Elemente (FEM, M324)	Pflicht	4		X
29.2	Finite Elemente Praktikum (FEM, M324)	Pflicht	1	x	
Vertiefung Produktions- und Fertigungstechnik					
	Modul 30: Industrie 4.0 – Smart Factory				**5 Leistungspunkte**
30.1	Industrie 4.0 – Smart Factory (ISF, M361)	Pflicht	5		X
	Modul 31: Informationstechnik				**5 Leistungspunkte**
31.1	Einführung in die Informatik (INF, E517)	Pflicht	5		X
	Modul 32: Prozesstechnisches Messen				**5 Leistungspunkte**
32.1	Prozesstechnisches Messen (PTM, M321)	Pflicht	4		X
32.2	Prozesstechnisches Messen Praktikum (PTM, M321)	Pflicht	1	X	
	Modul 33: Regelungstechnik				**5 Leistungspunkte**
33.1	Regelungstechnik (REG, M327)	Pflicht	4		X
33.2	Regelungstechnik Praktikum (REG, M327)	Pflicht	1	X	

Vertiefung Digital Engineering					
	Modul 34: Mechatronik Design				**5 Leistungspunkte**
34.1	Mechatronik Design (MTD, E060)	Pflicht	4		X
34.2	Mechatronik Design Praktikum (MTD, E060)	Pflicht	1	X	
	Modul 35: Mikroprozessortechnik				**5 Leistungspunkte**
35.1	Mikroprozessortechnik (INGIM, E442)	Pflicht	5		X
	Modul 36: Embedded Systems				**5 Leistungspunkte**
36.1	Embedded Systems (EBS, E040)	Pflicht	4		X
36.2	Embedded Systems, Praktikum (EBS, E040)	Pflicht	1	X	
	Modul 37: C-Programmierung				**5 Leistungspunkte**
37.1	C-Programmierung (INGIC, E441)	Pflicht	5		X

Gegenüberstellung der Module des Curriculare Standards im Fach Metalltechnik für die Lehramtsausbildung in RLP und der Module des Teilstudiengangs Bachelor of Education Metalltechnik an der HS Koblenz:

Curricularer Standard (CS) im Fach Metalltechnik für die Lehramtsausbildung in RLP	**Den Modulen des Curricularen Standards zugeordnete Module der HS Koblenz**	
Module:	**Module:**	**Leistungspunkte:**
Grundmodule		
Modul 17 **Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen V (Pneumatik / Hydraulik)**	**Pneumatik und Steuerungstechnik** **Hydraulik**	5 5
Modul 18 **Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht**	**Fachdidaktik Metalltechnik 1** **Fachdidaktik Metalltechnik 2**	4 5
Vertiefung Werkstoffe und Konstruktion		
Modul 19 **Erweiterung der Vertiefung Werkstofftechnik**	**Angewandte Werkstoffwissenschaften**	5
Modul 20 **Erweiterung der Vertiefung Konstruktionstechnik**	**Produktentwicklung** **Konstruktion 2** **Finite Elemente**	5 5 5
Vertiefung Produktions- und Fertigungstechnik		
Modul 21 **Vertiefung in der Produktionstechnik**	**Industrie 4.0 – Smart Factory** **Einführung in die Informatik**	5 5
Modul 22 **Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik**	**Prozesstechnisches Messen** **Regelungstechnik**	5 5
Vertiefung Digital Engineering		
Modul 23 **Grundlagen der Mechatronik**	**Mechatronik Design** **Mikroprozessortechnik**	5 5
Modul 24 **Vertiefung in der Informatik**	**Embedded Systems** **C-Programmierung**	5 5
	Summe: 44 Leistungspunkte (inkl. WPF)	

5. Pflege

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.
Mündliche Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 dauern 30 Minuten.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	**Pflicht/ Wahlpflicht**		**Prüfungsrelevante Studienleistung**	**Modulprüfung**
	Modul 10.1*: Spezielle Gesundheits- und Krankheitslehre einschließlich Behinderung, Pflegebedürftigkeit und ihre Behandlung				**10 Leistungspunkte**
10.1.1	Spezifische Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention	Pflicht		wahlweise eine	X
10.1.2	Spezielle Gesundheits- und Krankheitslehre	Pflicht			
	Modul 11.1*: Gesundheitsbezogene und pflegerische Versorgung spezifischer Gruppen				**9 Leistungspunkte**
11.1.1	Spezifische Konzepte der gemeindenahen Pflege	Pflicht		wahlweise eine	X
11.1.2	Spezifische Konzepte der gerontologischen Pflege	Pflicht			
11.1.3	Spezifische Konzepte der Akutpflege	Pflicht			
	Modul 12.1: Anwendung von Methoden in der Pflegeforschung				**8 Leistungspunkte**
12.1.1	Standardisierte Verfahren und Statistik II	Pflicht			X
12.1.2	Qualitative Methoden der Pflegeforschung II	Pflicht			
	Modul 13.1: Diskurse im Pflege- und Gesundheitswesen				**8 Leistungspunkte**
13.1.1	Diskursforschung in der Pflegewissenschaft	Pflicht			X
13.1.2	Anwendungen zur Diskursforschung	Pflicht			
	Modul 14.1: Spezielle Herausforderungen der Pflegedidaktik				**9 Leistungspunkte**
14.1.1	Pflegedidaktische Handlungsfelder in differenten Lernsettings	Pflicht			X
14.1.2	Professionalisierung und Qualitätsentwicklung in der Pflegebildung	Pflicht			
14.1.3	Pflegedidaktische Projektstudie	Pflicht			
	Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				

* In den gekennzeichneten Modulen ist eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. Dadurch bedingt weicht das Bewertungssystem für Modulprüfungen von dem in § 16 Abs.1 aufgeführten Bewertungssystem ab. Eine Benotung erfolgt nach § 16 Abs. 2. Die Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistung erfolgt mit dem Faktor 1. Die Gewichtung der Modulabschlussprüfung erfolgt mit dem Faktor 2.

6. Informationstechnik / Informatik

Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme		12	8		
Modulteilprüfung Modulteilprüfung	schriftlich schriftlich		Klausur Klausur		90 Minuten 90 Minuten
Modul 10: Grundlagen der Softwaretechnik		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 11: Wahlpflichtmodul		18			
Modulprüfung	je nach Angebot				
Modul 12: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik		8	6		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				30 Minuten

[LPA] gemäß § 11 Abs. 4

7. Sozialpädagogik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 9: Theorien der Sozialpädagogik		11	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 10: Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik –Vertiefung		11	8		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				30 Minuten
Modul 11: Vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten sozial-pädagogischen Themen und Konzepten I		11	8		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 12: Vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten sozial-pädagogischen Themen und Konzepten II		11	8		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen

[LPA] gemäß § 11 Abs. 4

8. Geographie

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 6: Geographiedidaktik 2	03GE1106	13	5		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 8: Fachmethoden in der Geographie	03GE1108	12	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa	03GE2109	7	12*		
Modulprüfung	praktisch				120 Minuten
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung	03GE2110	4	4*		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik	03GE2111	4	2	X	
Modulprüfung	mündlich[LPA]				20 Minuten

* Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.
[LPA] gemäß § 11 Abs. 4

9. Informatik

Das Fach Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informationstechnik / Informatik studiert werden.

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 6: Informatik und Gesellschaft		4	2		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme		12	8		
Modulteilprüfung Modulteilprüfung	schriftlich schriftlich		Klausur Klausur		90 Minuten 90 Minuten
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 12: Wahlpflichtmodul		6			
Modulprüfung	je nach Angebot				
Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik		12	6		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				30 Minuten

[LPA] gemäß § 11 Abs. 4

10. Katholische Religionslehre

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt		10	6		X
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit/ Portfolio		2 Wochen
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft		6	4		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				20 Minuten
Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens		9	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 8: Vertiefung: Fachwissenschaft und Fachdidaktik		15	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

[LPA] gemäß § 11 Abs. 4

11. Mathematik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 4b: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	03MA1134	8	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche	03MA1105	9	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 7: Stochastik	03MA1107	8	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 8*: Reine Mathematik	03MA2108	9	6		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modul 9*: Angewandte Mathematik	03MA2109	9	6		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modul 10*: Vertiefungsmodul	03MA2110	9	6		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modul 11*: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten	03MA2111	9	6		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modul 12: Fachdidaktische Bereiche	03MA2122	6	4	X	
Modulprüfung	mündlich[LPA]				30 Minuten

* Von den gekennzeichneten Modulen ist eines auszuwählen.

[LPA] gemäß § 11 Abs. 4

12. Physik

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	03PH1106	9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis	03PH1107	9	5	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik	03PH1108	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis	03PH2111	9	5	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 15: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	03PH2115	6	4		
Modulprüfung	mündlich[LPA]				30 Minuten

[LPA] gemäß § 11 Abs. 4

13. Sport

Modultitel	Code	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistung-(en)	Prüfungs-relevante Studien-leistung(en)
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2: Sport-psychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte	03SP1136	12	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten	03SP1116	12	9		
Modulteilprüfung (Volleyball) Modulteilprüfung (zweite Ballsportart)	schriftlich und praktisch schriftlich und praktisch		Klausur Klausur 		30 Minuten 10 Minuten 30 Minuten 10 Minuten
Modul 7b: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten	03SP2147	9	6	X**	
Modulteilprüfung* (Sportpraxis 1) Modulteilprüfung* (Sportpraxis 2)	praktisch praktisch				30 Minuten 30 Minuten
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1	03SP2118	7	3		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen

*) Aus organisatorischen Gründen werden die jeweiligen Modulteilprüfungen in Theorie und Praxis zeitlich nacheinander durchgeführt.

**) Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

Beschlussorgan:	Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in:	M.Ed. Barbara Usinger

VI. Studierendenschaft

Wahlordnung der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen der Hochschule Koblenz vom 30.09.2026

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 28.09.2026 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 30.09.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Grundsatz

Die Wahlen sind allgemein, gleich, frei, geheim und direkt. Die Wahlform ist die Mehrheitswahl.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte (im Folgenden zusammenfassend als „Gremien“ bezeichnet).

(2) Die Wahlen werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Sie sollen während der Vorlesungszeit im November des jeweiligen Wahljahres durchgeführt werden. Der Wahltag oder die Wahlfrist wird vom Studierendenparlament festgelegt. Im Falle der internetbasierten Online-Wahl (Elektronische Wahl) erstreckt diese sich über zwei bis vier Vorlesungstage (Wahlfrist).

(3) Wahlen der Fachbereichsräte und des Senats werden in der Wahlordnung der Hochschule Koblenz geregelt.

§ 3 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird mit einfacher Mehrheit durch das Studierendenparlament gewählt. Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie kann einzelne Aufgaben übertragen. Sie setzt sich zusammen aus einem*einer Wahlleiter*in und einer Vertretung aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und einem*einer Wahlleiter*in und einer Vertretung aus dem Fachbereich Mathematik, Informatik, Technik. Die Stellvertreter*innen sind die Vertreter*innen der jeweiligen Wahlleiter*innen.

(2) Die Wahlleitung sorgt für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse und regelt die Kommunikation mit den Wahlleitungen der anderen Standorte der Hochschule Koblenz. Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird. Sie legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen fest, soweit diese nicht durch die Wahlordnung festgelegt sind.

(3) Kandidiert ein Mitglied der Wahlleitung selbst bei der betreffenden Wahl, so scheidet es aus der Wahlleitung aus. Das Studierendenparlament wählt den*die Nachfolger*in und besetzt die Stelle neu.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Wahlleitung beginnt nach ihrer Wahl und endet nach der Einspruchsfrist. Scheidet ein Mitglied der Wahlleitung vorzeitig aus und ist ein*e Stellvertreter*in nicht mehr vorhanden, werden vom Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein*e neue*r Stellvertreter*in nachgewählt.

(5) Die Wahlleitung kann zu Sitzungen einladen und leitet sie. Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies das Studierendenparlament oder mindestens drei Mitglieder der Wahlleitung fordern.

§ 4 Wahlhelfer

(1) Die Wahlleitung kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben, eingeschriebene Studierende des Rhein-Ahr-Campus als Wahlhelfer*innen bestellen.

(2) Kandidiert ein*e Wahlhelfer*in selbst bei der betreffenden Wahl, stellt die Wahlleitung sicher, dass dieses Mitglied bei der Auszählung der Stimmen dieser Wahl nicht mitwirkt.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlleitung i.H.v. 80 Euro und die jeweiligen Wahlhelfer*in i.H.v. 40 Euro wird von der Studierendenschaft getragen.

§ 6 Wahlbereiche

Alle Mitglieder der Studierendenschaft, die für dasselbe Gremium wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

§ 7 Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Wahlleitung fordert zu Beginn ihrer Tätigkeit ein Wahlberechtigtenverzeichnis vom Hochschulzentrum für Informations- und Medientechnik an, welches auf Grundlage der Daten der Studierendenverwaltung erstellt wird.

(2) Wahlberechtigt sind alle eingeschriebenen Studierende des RheinAhrCampus Remagen.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Wahlgruppen entsprechend der Fachbereichszugehörigkeit zu gliedern. Es muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Studiengang) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird mindestens 15 Vorlesungstage vor dem Wahltag oder dem Beginn der Wahlfrist zur Einsicht für die Wahlberechtigten von der Wahlleitung ausgelegt. Der Ort der Einsichtnahme und die täglichen Einsichtszeiten werden von der Wahlleitung festgelegt und in der Wahlbekanntmachung (§ 8) bekannt gegeben.

(4) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, unterrichtet die Wahlleitung diese über den Einspruch und beteiligt sie im weiteren Verfahren. Die Einspruchsfrist endet 10 Vorlesungstage vor dem Wahltag oder dem Beginn der Wahlfrist und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlbekanntmachung bekannt zu geben. Legen Wahlberechtigte wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Die Wahlleitung soll spätestens eine Woche vor Wahltag oder Beginn der Wahlfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Wahlleitung teilt die jeweilige Entscheidung dem*der Einspruchsführer*in sowie den zu beteiligenden Dritten unmittelbar mit.

(5) Unverzüglich nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt die Wahlleitung das Wahlberechtigtenverzeichnis fest. Das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann bis zur Feststellung des Wahlberechtigtenverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt und ergänzt werden.

§ 8 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens 20 Vorlesungstage vor dem vom Studierendenparlament festgelegten Wahltag oder der festgelegte Wahlfrist durch eine Wahlbekanntmachung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlbekanntmachung muss angeben:

1. die zu wählenden Gremien,

2. den vom Studierendenparlament festgelegten Wahltag oder die festgelegte Wahlfrist,

3. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,

4. wie (Wahlverfahren) und wann Wahlberechtigte die Stimme abgegeben können,

5. dass eine stellvertretende Stimmabgabe unzulässig ist,

6. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind,

7. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 9 genügen,

8. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,

9. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 7 Abs. 3 S. 4 und 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, zehn Vorlesungstage vor Wahltag oder Beginn der Wahlfrist Einspruch einlegen zu können,

10. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 unter Angabe der zu wählenden Gremienmitglieder und der Wahlbereiche,

11. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,

12. dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge sind bis 10 Vorlesungstage vor dem Wahltag oder dem Beginn der Wahlfrist bei der Wahlleitung einzureichen.

(2) Bewerber*innen müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis nachgewiesen werden. Bewerber*innen dürfen für die Wahl desselben Gremiums nur auf je einem Wahlvorschlag genannt werden.

(3) Der Wahlvorschlag muss Bewerber*innen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Fachbereichszugehörigkeit aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Studiengang und Geschlecht können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerber*innen mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern*innen eigenhändig oder durch elektronische Signatur zu unterzeichnen; die Wahlleitung kann Ausnahmen zulassen. Es kann ein Name angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(4) Wahlberechtigte können eingegangene Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder bei einer von ihr bestimmten Stelle einsehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Die Wahlleitung beschließt nach Ablauf der Einreichungsfrist unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,

2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,

3. Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,

4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht enthalten,

5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,

6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(4) Werden die Anforderungen der Wahlordnung nur von einzelnen Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern auf einem Wahlvorschlag nicht erfüllt, sind nur diese zurückzuweisen und der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen. Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber, die oder der mit vorliegendem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, wird auf allen Wahlvorschlägen, außer auf dem, der zuerst eingegangen ist, gestrichen. Die Wahlvorschläge sind dann im Übrigen zuzulassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen auch nach der erfolgten Streichung vorliegen.

(5) Zur Beseitigung von behebbaren Mängeln setzt die Wahlleitung eine Nachfrist von drei Vorlesungstagen. Der verspätete Eingang nach Ablauf der Einreichungsfrist gilt als nicht behebbarer Mangel, sofern kein Fall gemäß Absatz 6 Satz 1 vorliegt. Sollten die Mängel nicht innerhalb dieser Frist behoben werden, sind die Wahlvorschläge insgesamt bzw. teilweise hinsichtlich des Vorschlags einzelner Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, deren Vorschlag die Anforderungen der Wahlordnung nicht erfüllt, endgültig nicht zuzulassen.

(6) Gehen nach Ablauf der Einreichungsfrist keine Wahlvorschläge ein oder werden nicht im ausreichenden Maße wählbare Personen vorgeschlagen (die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen ist niedriger als die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe bei der Wahl zu wählenden), so wird dies öffentlich am Rhein-Ahr-Campus bekanntgegeben und die jeweilige Gruppe zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 3 Vorlesungstagen aufgefordert. Diese Frist gilt als Notfrist.

(7) Lässt die Wahlleitung einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich den Bewerber*innen unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(8) Nach Zulassung der Wahlvorschläge werden anhand dieser durch die Wahlleitung (elektronische) Stimmzettel erstellt.

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Gremiums sowie getrennt für jeden Wahlbereich zu erstellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Um eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche auszuschließen werden die Stimmzettel bei der Urnenwahl sowie Briefwahl auf unterschiedlich farbigem Papier gedruckt.

(2) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

(3) Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie Gremiumsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 12 Stimmabgabe bei der Urnenwahl

(1) Wahlberechtigte haben nur ein einmaliges Wahlrecht, das sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehener Stelle persönlich abgeben.

(2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Wähler*innen den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, muss mindestens ein Mitglied der Wahlleitung und ein*e Wahlhelfer*in im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende*r).

(4) Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Vorlesungstage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden.

§ 13 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung schriftlich oder persönlich spätestens bis zu einer Woche vor Wahltag oder Beginn der Wahlfrist beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten oder schriftlich Bevollmächtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist. Briefwahlunterlagen sind die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Gremium erkennen lässt, den Wahlschein, der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwahlerläuterung.

(2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern*innen persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen verschlossenen Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne geworfen.

(5) Stimmen gelten als ungültig, wenn

1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,

2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,

3. der*die Briefwähler*in gegen die Regelung der Briefwahl nach den Absätzen 1 bis 3 verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

(6) Die Studierendenschaft stellt den*die Briefwähler*in von den Portokosten des internationalen Postverkehrs frei.

§ 14 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten ein elektronisches Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Abgabe der Stimme durch den Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was von den Wahlberechtigten elektronisch bestätigt werden muss. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit ihren persönlichen Authentifizierungsdaten auf dem Wahlportal, das sie sicher zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weiterleitet. Wahlberechtigte erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den Anweisungen in den Wahlunterlagen und auf dem Wahlportal auszufüllen und abzusenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem stellt sicher, dass das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden kann. Die abgesendeten Stimmen müssen anonym gespeichert werden, die Reihenfolge des Stimmeingangs darf nicht nachvollzogen werden können. Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Eingabe bis zur endgültigen Stimmabgabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Die Stimme darf erst nach einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigten abgesendet werden. Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten auf dem Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als abgeschlossen.

(3) Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Stimmabgabe des Wahlberechtigten nicht auf dem von ihr oder ihm verwendeten elektronischen Gerät speichern. Es muss sichergestellt werden, dass Dritte keine unbemerkten Änderungen an der Stimmeingabe vornehmen können. Nach dem Absenden der Stimmeingabe muss der Stimmzettel unverzüglich auf dem Bildschirm ausgeblendet werden. Das Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Abgabe zulassen. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 15 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl darf nur begonnen und beendet werden, wenn mindestens eine Person der Wahlleitung ihre Autorisierung erteilt. Um ihre Aufgaben effektiv wahrzunehmen, ist die Wahlleitung berechtigt, unter der Auflage der Geheimhaltung, Dritte in die Durchführung der Wahl einzubinden. Dies können insbesondere die Bereitstellung und Einrichtung der Wahlsoftware, der Start und das Ende der elektronischen Wahl, die elektronische Auszählung der Stimmen sowie die Archivierung der Wahlunterlagen umfassen.

§ 16 Störungen der elektronischen Wahl

Sollten während der elektronischen Wahl Störungen auftreten, die ohne Risiko eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und soweit eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung diese Störungen selbst beheben oder ihre Behebung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Wahl sofort gestoppt werden, ohne dass die Stimmen ausgezählt werden. Wenn die Wahl fortgesetzt wird, muss die Störung und ihre Dauer in der Wahlniederschrift festgehalten werden. Sofern die Wahl abgebrochen wird, entscheidet die Wahlleitung über das weitere Vorgehen, wobei § 20 entsprechend anzuwenden ist.

§ 17 Technische Anforderungen

(1) Die elektronische Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem den aktuellen technischen Standards entspricht, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den folgenden Absätzen genannten technischen Spezifikationen erfüllen. Zur Durchführung der elektronischen Wahl sowie zur Sicherstellung der Einhaltung ausreichender Sicherheitsstandards kann die Studierendenschaft auf externe Dienstleister zurückgreifen. Diese Dienstleister sind vertraglich zur Einhaltung der technischen Anforderungen der Wahlordnung und zur Sicherstellung der Geheimhaltung, insbesondere des Datenschutzes, zu verpflichten. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss auf Anfrage durch geeignete Unterlagen gegenüber der Hochschule nachgewiesen werden.

(2) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt werden, wobei insbesondere nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden dürfen. Autorisierte Zugriffe umfassen unter anderem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe, die Registrierung der Stimmabgabe sowie die Kontrolle auf Mehrfachabstimmungen. Es muss durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt werden, dass im Falle eines Serverausfalls oder einer Störung keine Stimmen dauerhaft verloren gehen.

(3) Das Verfahren zur Übertragung der Wahldaten muss so gestaltet sein, dass diese vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, sodass zu keinem Zeitpunkt eine Zuordnung der Wahlentscheidung zu den Wähler*innen möglich ist.

(4) Die Datenübertragung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Änderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten muss gewährleistet sein, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der abgegebenen Stimme möglich ist.

(5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Wahlhandlung auf dem elektronischen Gerät zu informieren, und es ist auf kostenfreie Quellen für geeignete Software hinzuweisen.

(6) Die Bestätigung der Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise muss vor der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten in elektronischer Form verbindlich erfolgen.

§ 18 Feststellung der Ergebnisse und Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Die Wahlleitung stellt unverzüglich das Wahlergebnis der elektronischen Wahl und Briefwahl oder der Urnenwahl und Briefwahl fest. Sie zählt die Stimmen aus oder veranlasst die Stimmenauszählung und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,

2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,

3. den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,

5. mehr Personen gewählt worden sind, als zu wählen sind,

6. wenn eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist.

(3) Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist außerdem ungültig, wenn ein Fall des § 13 Abs. 5 vorliegt.

(4) Bei Online-Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen bestimmt, unter welchen Bedingungen ein Stimmzettel als ungültig gilt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. mehr Stimmen abgegeben werden, als zulässig sind,

2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung aufweist,

3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wird, sofern ein solches Feld vorhanden ist.

Ansonsten finden die Regelungen aus den Absätzen 2 und 3 entsprechend Anwendung.

(5) Bei der Urnen- und Briefwahl entscheidet die Wahlleitung in Zweifelsfällen, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. Die betreffenden Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(6) Sollte der letzte Platz durch mehrere Kandidaten*innen belegt sein, indem die Bewerber*innen dieselbe Stimmanzahl erreicht haben, wird mit dem Losverfahren durch die Wahlleitung entschieden, wie die Stelle besetzt wird.

(7) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmzettel bei der Urnen- und Briefwahl unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung stellt aufgrund der Zählergebnisse als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,

3. die Zahl der ungültigen Stimmen,

4. die Zahl der gültigen Stimmen,

5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,

6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,

7. das Zustandekommen der Wahl oder Nichtzustandekommen bei Verstoß gegen die Wahlordnung,

8. die prozentuale Verteilung der Stimmen.

(2) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis der Wahl der Gremien fest. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist hinzuweisen auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Wahlleitung schriftlich benachrichtigt.

(3) Es sind die gewählten Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahl in das Gremium gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die Wahlleitung gezogen wird.

§ 20 Wiederholungswahl, Nachwahl und Neuwahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet insoweit statt, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(2) Eine Nachwahl findet insoweit statt, wenn

1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses der Wahlleitung wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtvorschriften unterbrochen ist;

2. die Anzahl der Wahlmitglieder eines Gremiums nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies die Wahlleitung fest, zugleich bestimmt sie, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlbekanntmachung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(3) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Gremium aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl nur auf das zutreffende Gremium. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich.

(4) Für die Wiederholungswahl, Nachwahl und Neuwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wahlberechtigtenverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder des Wahlberechtigtenverzeichnis für ungültig erklärt worden ist.

§ 21 Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen der Wahlleitung und den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlbehandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Wahlleitung oder einer oder einem Aufsichtführenden zu unterzeichnen. Des Weiteren sind diese nach § 21 Abs. 3 aufzubewahren.

(3) Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen werden nach Feststellung des Wahlergebnisses mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung aufbewahrt. Die Wahlunterlagen sind im Büro des Studierendenparlaments aufzubewahren. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

§ 22 Wahleinspruch und Wahlprüfung

(1) Studierendenparlament und Wahlleitung können jederzeit von Amts wegen Einspruch gegen das Wahlergebnis einlegen, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

(2) Alle Wahlberechtigten, das Studierendenparlament sowie die Wahlleitung können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwölf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Studierendenparlament einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben. Einsprüche durch das Studierendenparlament selbst sind bei der Wahlleitung einzulegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Satzung der Studierendenschaft des RheinAhrCampus oder dieser Ordnung verstoßen wurde.

(3) Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist unzulässig.

(4) Einem Wahleinspruch kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Es muss ein Wahlprüfungsausschuss vom Studierendenparlament einberufen werden. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die unterschiedlichen Fachbereichen angehören sollen. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen weder der Wahlleitung angehören noch bei der betreffenden Wahl selbst kandidieren und auch nicht Mitglied des Wahlprüfungsausschusses des Senats der Hochschule sein.

(7) Über Wahleinsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

(9) Gewählte Personen, die von einer Entscheidung der Wahlleitung betroffen sein können, sind am Verfahren zu beteiligen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Feststellung des Wahlergebnisses bestätigt werden soll. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 20 Abs. 2 S. 2 bis 4 zu verfahren.

(10) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen bekannt, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, 30.09.2026

Chiara Vogt
Präsidentin des Studierendenparlamentes Hochschule Koblenz,
Standort RheinAhrCampus Remagen

Anhang Wahlzeitplan

Beginn der Vorlesungszeit	Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnis durch die Wahlleitung (§ 7 Abs. 1).
20 Vorlesungstage vor Wahltag oder Beginn der Wahlfrist	Öffentliche Bekanntmachung des Wahltags (§ 8).
15 Vorlesungstage vor Wahltag oder Beginn der Wahlfrist	Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 3).
10 Vorlesungstage vor Wahltag oder Beginn der Wahlfrist	Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 1).
10 Vorlesungstage vor Wahltag oder Beginn der Wahlfrist	Ende der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 4).
Eine Woche vor Wahltag oder Beginn der Wahlfrist	Ende der Frist zu Beantragung einer Briefwahl (§ 13 Abs. 1).
Eine Woche vor Wahltag oder Beginn der Wahlfrist	Entscheidung der Wahlleitung über den Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 4).
Unverzüglich nach Wahltermin oder Ende der Wahlfrist	Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung (§ 18 Abs. 1).
12 Vorlesungstage nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse	Ende der Einspruchsfrist gegen Wahlergebnisse (§ 22 Abs. 2).

Beschlussorgan: Studierendenparlament des RheinAhrCampus Remagen
Entwurfsverfasser/in: Chiara Vogt